

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 34 (1961)

Artikel: Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel. II. Teil
Autor: Glauser, Fritz
Kapitel: 4: Der Kampf um die Badener Artikel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324209>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Kapitel

Der Kampf um die Badener Artikel

1. Das unvermittelte Eintreten der Regierung auf die Badener Artikel

Aus der richtigen Erkenntnis der Gegebenheiten im Kanton Solothurn traten die Befürworter im März 1834 nicht für die generelle Annahme der Badener Artikel durch den Grossen Rat ein. Schien ihnen schon damals eine Ratifikation zweifelhaft, so noch viel mehr im Sommer 1835. Die Regierung sah sich aber einem gar nicht leicht zu lösenden Dilemma gegenüber. Denn einerseits drängten die gesinnungsverwandten Kantone Solothurn auch hier zu eidgenössischer Zusammenarbeit im Hinblick auf die Reorganisation des Bundes¹ und Solothurn selbst wollte sich nicht von ihnen trennen, nachdem es mit ihnen gemeinsame Sache gemacht hatte. Andererseits aber übersah die Regierung ebensowenig die innenpolitischen Schwierigkeiten und wollte sich nicht einer gefährlichen Niederlage im Grossen Rate oder gar leidigen Auseinandersetzungen und Kämpfen mit den starken weltanschaulich entgegengesetzten Kräften aussetzen.² Dies war auch der Grund, der das vorsichtige Abwägen der Regierung vor ihrem Entschluß zur Teilnahme an der Luzerner Konferenz bewirkte.³

Die Luzerner Konferenz brachte schliesslich die entscheidende Wendung der solothurnischen Regierung hin zur Annahme der Badener Artikel. Der Grund zu dieser Wendung lag weniger im erneuten eindringlichen Drängen Luzerns, als vielmehr in der Überzeugung, welche die Gesandten während der Luzerner Konferenz im privaten Gedankenaustausch gewonnen hatten. Was Karl Schnell darüber der Berner Regierung ausführlich berichtete,⁴ entsprach vollkommen der Überzeugung von Roll, welcher zwar in staatskirchlicher Hinsicht der gemässigten Richtung angehörte, aber doch auf die Wahrung des staatlichen Ansehens und die Durchsetzung des staatlichen Rechtsanspru-

¹ So drängte am 31. Dezember 1834 St. Gallen und betonte die Notwendigkeit des «Zusammenwirkens der schweizerischen Staatsbehörden», «um zu einem endlichen und erspriesslichen Ziele zu gelangen». KRM 1835, 81 f. – Am 4. September 1835 erhielt Solothurn 120 Exemplare der Luzerner «Bekanntmachung und Beleuchtung» und am 26. September gar 200 Exemplare des «Berichtes des Kleinen Rates an den Grossen Rat in betreff der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Cantons Aargau» zur Verteilung an die Grossräte zugestellt. Diözese Basel 1833/35.

² von Roll an Amrhyn, 15. Juli 1835. StAL. Schachtel 1875.

³ S. oben I. 73.

⁴ S. oben I. 82.

ches ausging. Er war es denn auch, der als inoffizielles, aber wichtigstes Ergebnis von der Luzerner Konferenz die gefestigte Überzeugung heimbrachte, dass auch der solothurnische Staat, um sich nichts zu vergeben, auf dem nun einmal eingeschlagenen Weg konsequent weitergehen müsse.⁵ Die päpstliche Verurteilung der Badener Artikel mussten auch die Solothurner Liberalen als einen unbefugten Eingriff in die Rechte des Staates betrachten. Sie rief ihren Widerspruch hervor und trieb sie zu einer Trotzreaktion und damit zur Annahme der Badener Artikel, weil sie jetzt ein Nachgeben als Zeichen der Schwäche gedeutet hätten.⁶

Denn für den solothurnischen nicht weniger als für den schweizerischen Liberalismus und Radikalismus überhaupt waren politische Gesichtspunkte für das Misstrauen gegen die römische Kirche ausschlaggebend. Der liberale Staat, welcher 1831 das Staatskirchentum als willkommenes Erbe übernahm, war an der Kirche nur insofern interessiert, als sich ihre einflussreiche Stellung im Volksganzen politisch in einem ihm entgegengesetzten Sinne auswirken konnte, weshalb sich für ihn eine ausgedehnte Kontrolle dieses Einflusses aufzudrängen schien.⁷ Die zeitgenössischen staatlich-kirchlichen Auseinandersetzungen waren durch eine geradezu chaotische Vermischung von Weltanschauung und Politik gekennzeichnet. Die natürliche Abwehr der Kirche gegen die ihrer Lehre entgegengesetzten Aufklärungsideen des Liberalismus übertrugen die Liberalen und noch viel mehr die Radikalen auch auf die politischen Postulate, die sie vertraten, besonders da sich gerade in dieser Zeit das katholische Element in der Eidgenossenschaft gegen die Zentralisation des Bundes einstellte und sich als Minderheit auf den Föderalismus versteifte. Die Entwicklung der Eidgenossenschaft, so glaubten die Radikalen, wurde hauptsächlich durch zwei Feinde hintertrieben, nämlich die Aristokratie und die

⁵ Munzinger warf von Roll am 17. Dezember 1835 im Grossen Rate vor, dass er «alles Lob darüber von Luzern her gebracht habe». GRV Solothurner Blatt 26. Dezember 1835, 318. – Derendinger 348.

⁶ Vgl. Solothurner Blatt 24. Oktober 1835, 247 nach der Annahme der Badener Artikel durch den Kleinen Rat: «Was wird wohl der Papst sagen, wenn er vernimmt, dass der kleine Rat von Solothurn die Badenerkonferenzartikel fast einstimmig, nicht angenommen, sondern bestätigt hat? Und zwar gerade in Erwägung, weil S. Heiligkeit den Bannstrahl dagegen geschleudert hat ... Der Papst greift durch seinen Bannstrahl weniger die Badenerkonferenzartikel, als vielmehr die Souveränitätsrechte eines freien Staates an, die er der alten Aristokratie gegenüber nie zu berühren wagte. Der Papst könnte mit dem nämlichen Recht auch unsere Verfassung in Bann tun ... Deswegen musste die Regierung gegen unbefugte Anmassung, sie mochte wollen oder nicht, mit aller Kraft einschreiten.» – Für Reinert war der Hauptgrund für das Plazetgesetz die ungebührliche Verurteilung der Badener Artikel durch den Papst. GRV Solothurner Blatt 26. Dezember 1835, 316.

⁷ Zum Folgenden vgl. Solothurner Blatt 4.. 18. Juli 1835, 161 f., 172 ff.

mit ihr verbündete römische Kurie. In ihnen sahen sie die Verkörperung des Despotismus, welcher jeglicher Freiheit, auch der kirchlichen, feind war. Auf dem kirchlichen Gebiet glaubten sie sich deshalb berufen, die reine Lehre Christi wiederherzustellen⁸ und die Lehre der katholischen Kirche von allen Zutatzen zu säubern, die von der römischen Kurie nur zur Stärkung ihrer Machtstellung auf Kosten der Bischöfe hinzugefügt worden waren.⁹ Die Radikalen anerkannten zwar, offensichtlich ohne davon überzeugt zu sein, dass der Zweck der christlichen Kirche die Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden ist, fügten aber gleich hinzu, dass die Verwirklichung nur durch sittlich gute Mittel geschehen dürfe. Was aber nach ihrer Auffassung Rom bot, war demnach sittlich schlecht, weil die Kurie die Selbständigkeit der Kirche, das heisst im liberalen Sprachgebrauch die Selbständigkeit der den örtlichen Gegebenheiten angepassten Nationalkirche, gefährdete. Hinzu kam, dass Papst und Kurie ständig als ausländische Macht bezeichnet wurden, die zudem noch andern politischen Überzeugungen huldigte. Es war für die Liberalen unvorstellbar, dass der Papst zwischen seiner Stellung als geistliches Oberhaupt der Kirche und als Oberhaupt des Kirchenstaates eine scharfe Trennungslinie zog und nicht das eine in den Dienst des andern stellte. Das aber war der springende Punkt, weshalb sich der Liberale als Staatskirchler für die Kirche derart interessierte. Die zu dieser Zeit allgemein verbreitete Auffassung der Liberalen über die Aspirationen Roms gegenüber der Schweiz drückten der Schweizerbote und die Allgemeine Kirchenzeitung folgendermassen aus: «Der röm. Hof betrachtet die Schweiz als das letzte Bollwerk seiner geistlichen All-Gewalt im Norden der Alpen, da diese Gewalt (anderswo in Europa) bis zur Ohnmacht geschwächt dasteht.»¹⁰ Dieses letzte Bollwerk musste im nationalen Interesse gesäubert werden, um die Unabhängigkeit und Freiheit zu erhalten. Das notwendigste Mittel dazu fanden die Liberalen in ihrer Forderung nach «Einigkeit von Staat und Kirche», eine

⁸ Amiet erklärte am 15. Dezember im Grossen Rate: «Wir verlangen nur das, was kirchlich selbst geboten, aber von den Vorstehern der Kirche nicht gehalten wird. Es muss doch mindestens sehr auffallen, daß man auf der einen Seite, um gewisse Absichten zu erreichen, sich auf Kirchengesetze beruft, während man sie auf der andern Seite gar nicht befolgt.» Republikaner 1. Januar 1836, 2.

⁹ Über die Auffassungen der Radikalen hinsichtlich der «Rechte des Episkopats» gegenüber Rom vgl. etwa Snell, Die Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz. Solothurn 1839, 127 ff.

¹⁰ Nach dem Schweizerboten 14. Mai 1835, 157. Zit. in der Allgemeinen Kirchenzeitung 20. Juni 1835. 197. – Ähnlich Schädler im Grossen Rat: Durch die Lostrennung der Schweiz vom Bistum Konstanz sei die Schweiz «in das von Rom abhängige, willkürliche System hineingeraten.» GRV Solothurner Blatt 19. Dezember 1835, 307.

Einigkeit, die nur Überordnung des Staates über die Kirche bedeuten konnte. Und gleich hinter dieser Forderung leuchtete auch das immer gültige Ziel dieser Neugestaltung der nationalen Kirche auf, nämlich «innigere Vereinigung der Eidgenossenschaft auf der Grundlage schweizerischer Nationalität, durch zeitgemässe und den Fortschritt der Nationalentwicklung sichernde Umgestaltung der Bundesverfassung zum Zwecke erhöhter Nationalmacht und durch Übereinstimmung der Gesetzgebung.» Das war die Theorie, nach der nun auch Solothurn gemeinsam mit den übrigen liberalen Kantonen die Praxis einrichten wollte.

Als am 7. Oktober 1835 Luzern das Konferenzprotokoll sandte, war die solothurnische Regierung bereits entschlossen, die Badener Artikel dem Grossen Rat zur Ratifikation vorzulegen.¹¹ Die Mahnung Luzerns, damit nicht länger zu zögern, fiel deshalb auf fruchtbaren Boden.¹² Die speditive Art, welche wir bei der Regierung in der Ausführung einmal gefasster staatskirchenpolitischer Entschlüsse schon mehrmals beobachteten, zeigte sich neuerdings. Während sich die Staatskommission mit den Anträgen der Luzerner Konferenz bereits am 13. und 15. Oktober befasste und ihre Vorschläge ausarbeitete, bestimmte der Kleine Rat am 14. Ludwig von Roll zu seinem Berichterstatter, welcher an der ausserordentlichen Grossratsitzung vom 9. November unter dem ersten Traktandum über die Luzerner Konferenz und deren Anträge zu referieren hatte.¹³

Für Solothurn waren diese kirchlichen Angelegenheiten im letzten Vierteljahr des Jahres 1835 das wichtigste Geschäft.¹⁴ Welche Bedeutung man ihnen in der Regierung zumass, erhellt schon daraus, dass sowohl die Staatskommission wie kurz darauf der Kleine Rat je zwei ausgedehnte Sitzungen der Beratung und Ausarbeitung zweier Vorschläge widmeten. Schon am 21. Oktober waren sie bereit, dem Grossen Rat vorgelegt zu werden.¹⁵

Zwei Gesetzesvorschläge waren von der Regierung ausgearbeitet worden, welche dem solothurnischen Staate ein ganzes staatskirchliches System in die Hände geben sollten. Diese betrafen die «Aus-

¹¹ Vgl. Antwort des Kleinen Rates an Luzern, 9. Oktober 1835. KRM 1835, 1770.

¹² Begleitschreiben Luzerns zum Protokoll der Luzerner Konferenz, 7. Oktober 1835. Diözese Basel 1833/35. Luzern: «Alle übrigen Stände harren der Genehmigung von Bern und Solothurn ... Wir ehren Umsicht in heiklen Fragen; allein Ihr dürftet es wohl kaum für zweckmässig erachten, durch Zögerung in Entschlüssen, welche offenbar auf dem Boden des allgemeinen historischen Rechtes zugleich fussen, einer von bekannter Seite künstlich angezettelten Aufregung gleichsam Nahrung zu liefern.»

¹³ Staatsratsprotokoll 1831/40, 440 ff. KRM 1835, 1808.

¹⁴ Solothurner Blatt, 7. November 1835, 255.

¹⁵ KRM 1835, 1831 f., 1846 f.

übung des landesherrlichen Plazets» und die «Schliessung einer Übereinkunft» zwischen den Badener Konferenzständen.

Das vorgesehene Plazetgesetz hatte als Vorbild die bereits im Vorjahre erlassenen Plazetgesetze der Kantone Luzern und Aargau.¹⁶ In ihrem Bericht zur Vorlage stellte die Regierung fest, dass das Plazet im Kanton de facto bereits bestand und unbestritten ausgeübt wurde. Durch die Annahme des Gesamtvertrages im Jahre 1828 wurde der Grundsatz¹⁷ bereits anerkannt, besass aber noch nicht die Ausdehnung, welche er an der Badener Konferenz erhielt. Die Regierung fand es den Zeitumständen angemessen, diesen Grundsatz nun im Gesetze zu verankern, nicht nur um, wie sie sagte, die Ausführung festzulegen, sondern auch, um die Möglichkeit zur Ergreifung der nötigen Sanktionen gegen Zuwiderhandlungen in die Hand zu bekommen. Vor allem um diese Sanktionen war es dem absoluten Staatskirchentum zu tun, denn sonst war das Plazet sozusagen illusorisch. Die Regierung verwies des weitern auch auf den ähnlich lautenden Beschluss der Diözesankonferenz von 1830, unterliess es jedoch wohlweislich, zu erwähnen, dass dort gerade Solothurn eine unbeschränkte Einsichtnahme in alle kirchlichen Publikationen abgelehnt hatte.¹⁸

Da es sich um die Verwirklichung eines der Badener Artikel handelte, wäre es für die Aufzählung der Fälle, in denen das Plazet Anwendung finden sollte, das naheliegendste gewesen, den Wortlaut desselben zu übernehmen. Die Regierung jedoch verzichtete bewusst dar-

¹⁶ Luzern: Gesetz über Ausübung des landesherrlichen Plazet in Hinsicht auf Verordnungen geistlicher Behörden. Vom 7. März 1834. Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen für den Kanton Luzern. Bd. 3, 1833–35, 145 f. – Aargau: Gesetz vom 6. Juni 1834. Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau. Bd. 1, 1831–35, 359 ff.

¹⁷ Sie stützte sich hier auf § 38 (Gewährleistung des Plazets) und § 39 (Vorbehalt der alten Rechte, Freiheiten usw.). Vgl. Lampert III, 76.

¹⁸ Der Beschluss von 1830: «1. Römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, bevor selbe kundgemacht und in Anwendung gebracht werden dürfen, die landesherrliche Genehmigung erhalten, die entweder bedingt oder unbedingt erteilt wird. – 2. Die vom Erzbischof, vom Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden, allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit oder die Diözesanen, die ihnen eine Verbindlichkeit aufliegen, wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit sind der Genehmigung des Staats (Plazet) zu unterlegen. – 3. Solche allgemeine, kirchliche Anordnungen und öffentlichen Erlasse, welche reingeistliche Gegenstände betreffen, sollen vor ihrer Kundmachung der Staatsbehörde zur Einsicht vorgelegt werden und derselben Visum erhalten. – 4. Alle Entscheide und Verfügungen von Seite der geistlichen Gerichtsbarkeit, insoweit diese durch die Landesgesetze zugelassen werden, sind vor ihrer Vollziehung der Staatsbehörde zur Kenntnis zu bringen, durch deren Mitwirkung sie allein in Anwendung gebracht werden dürfen.» Protokoll der Diözesankonferenz von 1830, 261 f. Diözese Basel, Konferenz-Protokolle 1830. Art. 1–3 entsprechen wörtlich § 5, Abs. 1, § 4, Abs. 1, 2 der oberrheinischen Kirchenpragmatik. Vgl. Münch II, 323 ff.

auf und griff noch einmal auf ihre Forderung vom März 1834 zurück, welche die Fortführung der Bestrebungen der Diözesankonferenz von 1830 verlangte. So finden wir denn in den ersten vier Paragraphen Wort für Wort die 1830 unter Ratifikationsvorbehalt beschlossenen Bestimmungen.¹⁹ Die Aufzählung war hier nicht weniger als im dritten Badener Artikel so gehalten, dass sie keinen Zweifel darüber aufkommen liess, dass der ganze schriftliche Verkehr zwischen jeder kirchlichen Oberbehörde und der unteren Geistlichkeit und dem Kirchenvolk, der einen kirchenoffiziellen Charakter trug, der Kontrolle des Staates unterworfen war. Auch rein dogmatische Verlautbarungen waren nicht ausgenommen, denn auch hier wollte der Staat untersuchen, ob sich darin nichts für ihn Nachteiliges vorfinde.

Der fünfte Paragraph legte fest, dass alle aufgezählten Akten erst veröffentlicht werden durften, wenn von der Staatsbehörde das Plazet oder Visum erteilt worden war. Die Kundmachung des Plazets erfolgte durch eine besondere Abstempelung der Akten. Die Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen in § 6 waren zum Teil nach dem Vorbild des aargauischen Gesetzes geregelt, waren aber etwas milder. Verstösse gegen das Gesetz wurden mit Geldstrafen von 10 bis 100 Franken (Aargau: bis 200 Franken und bei Armut durch Gefängnisstrafen von 2 bis 50 Tagen), bei Wiederholung aber mit einer Gefängnisstrafe von 10 bis 100 Tagen belegt. Das luzernische Gesetz, das hier die schärfsten Strafen vorsah, verfügte generell eine Gefängnisstrafe von 2 bis 6 Monaten. Fand sich schon die Ansetzung einer Strafverschärfung im Wiederholungsfalle nur im solothurnischen Plazetgesetz, so ging dieses aber noch einen Schritt weiter und bestimmte: «Bei fortdauernder Widersetzlichkeit oder bei erschwerenden Umständen können obige Strafen noch mit Verweisung des Fehlbaren aus dem Ort seines Wirkungskreises und Einstellung in seinen Verrichtungen nebst Entziehung seiner Einkünfte für die Dauer von 1 bis 6 Jahren verschärft werden.» In diesem Paragraphen lag offensichtlich der Zweck des ganzen Gesetzes, das wiederum die Beaufsichtigung der Geistlichkeit zum Ziele hatte. Waren schon die Massnahmen gegen das St. Ursenstift und die beiden Prüfungsgesetze nach diesem Ziele ausgerichtet, so zeigte dieses Plazetgesetz einmal mehr, dass sich die staatskirchliche Gesetzgebung dieser Zeit ganz darauf konzentrierte, den «ultramontanen» Einfluss der Geistlichen zu unterbinden.²⁰

¹⁹ Es wurden nur zwei unwesentliche Änderungen vorgenommen: § 2: statt «reingeistliche» «dogmatische Gegenstände». § 4: neu: «insoweit diese durch Landesgesetze zugelassen wird».

²⁰ Plazetgesetz: GRM 1835, 529 ff. Bericht des Kleinen Rates dazu a. a. O. 522 f. – Über das Plazet im Kanton Solothurn vor 1830 vgl. Wigger, Die Diözesanverhältnisse

Der zweite Gesetzesvorschlag umfasste nach dem Vorbild der Anträge der Badener Konferenz zwei Teile. Im ersten Teil über die «Errichtung eines Metropolitanverbandes» übernahm der Vorschlag den Wortlaut des Badener Konferenzantrages und schloss daran die vorläufigen Ausführungsanträge der Luzerner Konferenz. Die Formulierung dieser Anträge wurde von der Regierung so redigiert, dass sie dem Grossratsbeschluss vom März 1834²¹ gerecht wurde, dass nämlich zuerst eine erzbischöfliche Pragmatik ausgearbeitet werden sollte.²²

Der zweite Teil umfasste naturgemäss die «Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen». Auch hier bot der Vorschlag eine Kombination der Badener Artikel mit den entsprechenden Anträgen der Luzerner Konferenz. Wir können es uns deshalb ersparen, sie hier alle aufzuzählen. Besondere Erwähnung verdient der letzte Artikel des Vorschlages. Dieser bestimmte nämlich, dass Luzern als katholischer Vorort die Konferenzgeschäfte zu führen hatte. Wie wir bereits früher gesehen haben,²³ war Solothurn eifersüchtig auf die Wahrung seiner Stellung als vorsitzender Stand an der Diözesankonferenz bedacht. Die Regierung glaubte zwar, dass der erwähnte Artikel die Stellung Solothurns nicht berühre, weil er nur kirchliche Angelegenheiten im Allgemeinen betraf, die grossrätliche Kommission aber meldete doch ihre Bedenken an und fand, dass im Artikel ein Vorbehalt für die Rechte Solothurns aufgenommen und die Bezeichnung «katholischer Vorort» ausgelassen werden sollte.²⁴

Es war sonst üblich, dass Gesetzesvorschläge gedruckt und den Mitgliedern des Grossen Rates zur Einsichtnahme zugestellt wurden. Diesmal unterliess es die Regierung,²⁵ jedenfalls um besonders hinsichtlich des Plazetgesetzes eine vorzeitige Publizitätswirkung zu verhindern. Dieses war ja das besondere staatskirchliche Anliegen der Regierung. Durch das Vorlegen eines selbständigen Gesetzes wurde für die Einführung des Plazets zum vorneherein bereits eine Sicherung errichtet. Sollten die Badener Artikel im Grossen Rate durchfallen, so konnte der wichtigste Artikel, von dem man sagte, dass er alle andern enthalte, durch eine taktische Manipulation bis zu einem günstigeren Zeitpunkt zurückgestellt werden.

Die plötzliche Geschäftigkeit der Regierung im Oktober fiel offenbar auf. Auf konservativer Seite wurde sie fälschlicherweise dahin ge-

im Kanton Solothurn vor 1815. Jahrb. f. sol. Geschichte 31 (1958), 45 f. Mösch, Ausgleichsbewegung 30 f. – Nach 1831: Studer 123 f. Lampert II, 158.

²¹ S. oben II. Teil, 2. Kap.

²² GRM 1835, 524, 533 ff.

²³ Vgl. I, 20; II, 2. Kap.

²⁴ GRM 1835, 525 ff., 536 ff., 549 f.

²⁵ Waldstätterbote, 2. Nov. 1835, 351.

deutet, dass die Luzerner Konferenz in der Regierung eine gewisse Konfusion hervorgerufen habe.²⁶ Dass aber das Gegenteil der Fall war, haben wir nun gesehen. Die Regierung selbst erwartete im Hinblick auf die Behandlung im Grossen Rate oppositionelle Agitationen, welche ihrer staatsabsolutistischen Einstellung gemäss nicht statthaft waren. Mitte Oktober bestritt zwar von Roll gegenüber Amrhyn das Vorhandensein irgendwelcher reaktionärer Bewegungen im Kanton. Trotzdem aber wurden die polizeilichen Überwachungsmassnahmen, besonders natürlich gegenüber dem Katholischen Verein, verdoppelt.²⁷ Denn auf dem Lande herrschte hinsichtlich der kirchlichen Angelegenheiten ein «mürrisches Schweigen», das den Eindruck einer Stille vor dem Sturm erzeugte.²⁸

Während die Regierung im Stillen ihre Vorbereitungen traf, sorgte das Solothurner Blatt für die Aufklärung der Öffentlichkeit. Seit den erfolgreichen Gewaltmassnahmen gegen das St. Ursenstift war sein Ton gegenüber kirchlichen Institutionen und Personen ungemein gehässig geworden.²⁹ Im Hinblick auf die Novemberverhandlungen im Grossen Rate suchte es die Berechtigung der Badener Artikel anhand der Gesetzgebung der europäischen Staaten zu beweisen. So erschienen im Solothurner Blatt seit der ersten Septemberhälfte, also noch bevor die Luzerner Konferenz beendet war, fortlaufend «Bruchstücke aus dem neuesten europäischen äussern Kirchenrechte» mit unzähligen Beispielen aus den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, aus Bayern, Preussen, Sachsen, den italienischen Staaten,³⁰ ja sogar aus Russland. Mit pathetischem Trotz leitete es diese Sammlung, welche ihm von Staatsschreiber Amiet geliefert worden sein dürfte,³¹ ein: «Was andern Ländern der Papst erlaubt oder erlauben muss, das hat er bei uns nicht das Recht zu verbieten. Die alten Schweizer haben dem Papste mehrmals gezeigt, was Rechtens im Lande galt, die heutigen Schweizer werden sich ebenso wenig übervorteilen lassen; sonst weg mit dem eidgenössischen Kreuze im roten Flammenfelde und

²⁶ K. Glutz-Blotzheim an Viale-Prela, 16. Okt. 1835. VA.

²⁷ von Roll an Amrhyn, 13. Okt. 1835. FAA IV. D. 63.

²⁸ K. Glutz-Blotzheim a. a. O.

²⁹ 1835 übernahm Peter Felber (1805–1872) die Redaktion des Solothurner Blattes. Derendinger 347, Anm. 3. – *Peter Felber* (1805–1872): Hunziker III, 215, Anm. 5. Fiala 292.

³⁰ Solothurner Blatt, 7. Nov. 1835, 255 f.: Da das Plazet auch in Italien gehandhabt wurde, den Kirchenstaat natürlich ausgenommen, fragte das Blatt: «Kann die Schweiz, ohne den Spott der ganzen Welt auf sich zu laden, sich freiwillig zur päpstlichen Provinz erniedrigen?»

³¹ Staatsschreiber Amiet im Grossen Rat: «Ich kenne nur einen Staat in Europa, aus dem ich mir keine Urkunde über das Plazet verschaffen konnte, nämlich Sardinien.» Republikaner 1. Jan. 1836, 2.

setzt das päpstliche Wappen in eure Fahnen, schwarz umflort mit der Nationalschande.»³² Ob der Papst je seine Zustimmung zu solchen staatskirchlichen Gesetzen gegeben hatte, das interessierte das Blatt weniger. Aus dem Bestehen derselben im Auslande wurde die Berechtigung für Solothurn abgeleitet. Die solothurnische Vergangenheit lieferte ja in dieser Hinsicht nur wenige Anhaltspunkte. Bei dem Bestreben nach einem guten Auskommen mit der Kirche im alten Solothurn waren überbordende einseitig staatliche Regelungen von kirchlichen Angelegenheiten nicht zu erwarten. Die Behauptung, dass Solothurn die Badener Artikel von der alten Regierung als faktische Rechte des Staates übernommen habe,³³ war deshalb übertrieben, denn durch die Einführung der Artikel sollte Solothurn auf einmal eine durchgebildete Staatskirchendoktrin erhalten, welche hier im Gegensatz etwa zu Luzern keine richtige historische Grundlage besass.

Die Zuversichtlichkeit der Liberalen und Radikalen, welche das Solothurner Blatt zum Ausdruck brachte, wurde aber am 9. November im Grossen Rate erheblich gedämpft. Die Anwesenheit einer ungewöhnlich grossen Volksmenge löste Unsicherheit aus. Deshalb wurde auf die Beratung der Vorlagen gar nicht eingegangen, sondern einfach eine Kommission bestellt.³⁴ Vergeblich glaubte man, sich damit das lästige Volk, welchem man noch nicht die nötige Aufgeklärtheit und Reife für solche Sachen zutrauen konnte, vom Halse schaffen zu können.

Diese Grossratskommission, welche sich unverzüglich an die Arbeit machte, unterstützte mehrheitlich die Ansichten und Vorschläge der Regierung. Tiefgründigen Untersuchungen gab sie sich allerdings nicht hin; ihr Bericht, der sich in seiner Argumentation auf die landläufigen liberalen Anschauungen über die Notwendigkeit des Staatskirchentums stützte, mutet eher etwas oberflächlich an.³⁵ Obwohl sich Reinert in der Kommission dem Bericht der Mehrheit anschloss, zeichnete sich schon jetzt seine Ablehnung der Badener Artikel ab. Denn im Republikaner klagte ein solothurnischer Einsender: «Reinert spielt eine Rolle, die ich mir nicht erklären kann. Er greift vorzüglich, weiss Gott in welchen Absichten, Form und Zweckmässigkeit der Artikel

³² Solothurner Blatt, 12. Sept. 1835, 213. Nach dem 9. November wurde die Aktensammlung durch eine Nachlese fortgesetzt bis Mitte Dezember.

³³ Solothurner Blatt, 24. Okt. 1835, 247.

³⁴ GRM 1835, 404. GRV: Solothurner Blatt, 14. Nov. 1835, 265. E. Wochenblatt, 14. Nov., 239. Kommissionsmitglieder: J. B. Reinert, A. F. Glutz-Blotzheim, Staatschreiber Amiet, Johann Trog und Schädler.

³⁵ Bericht und Vorschlag der Grossen Rats-Commission in kirchlichen Angelegenheiten. GRM 1835, 540 ff. (Gutachten der Kommissionsmehrheit.) Da sich Glutz mit den meisten darin geäusserten Ansichten nicht einverstanden erklären konnte, verfasste er ein eigenes Minoritätsgutachten. Vgl. unten.

an; damit verbindet er die freisinnigsten Raisonsnements über kirchliche Dinge.»³⁶ Er stimmte damit weitgehend den Privatansichten der gemässigten Gesandten an der Luzerner Konferenz³⁷ zu, vertrat aber im Gegensatz zu diesen die Auffassung, dass die Badener Artikel fallen gelassen werden sollten.

2. Die katholische Abwehr.

Das Grundanliegen der katholischen Abwehr war, wie wir bereits im Rahmen des Katholischen Vereins gesehen haben, dem Eindringen aufklärerischer Ideen entgegenzutreten, in deren antiklerikalen Spuren unmittelbar das Staatskirchentum folgte. Die kirchlichen Kräfte waren bestrebt, demgegenüber die freie Wirksamkeit der Kirche im Kanton in dem Masse zu wahren, wie sie ihr vor 1831 gewährt worden war. Es lässt sich aber nicht verkennen, dass im Laufe dieses Abwehrkampfes die freiheitlichen Forderungen kirchlicher Kreise sogar über diesen status quo hinausgingen und die staatlichen Eingriffe in den kirchlichen Bereich nach Möglichkeit ausschalten wollten. Denn der liberale Staat besass kaum noch ein inneres Verhältnis zur Kirche und ihren äusseren Erscheinungsformen. Deshalb ging ihm auch das wesentliche Verständnis für die letzten Ziele ihres Wirkens ab, weil er aus seiner rein diesseitigen Betrachtungsweise heraus nur das weltzugewandte Gesicht der Kirche begriff und sie so als eine öffentliche Anstalt zur Hebung der Sittlichkeit ansah.

Innerhalb der katholischen Abwehr gegen die Badener Artikel, welche trotz fehlender koordinierter Führung gewisse einheitliche Züge trug, lassen sich hauptsächlich drei Gruppen unterscheiden. Eine erste Gruppe bildeten die streng kirchlichen Geistlichen, die sich namentlich gegen die staatliche Einmischung in den innern kirchlichen Organismus wandten. Im Grossen Rate zeigte sich die konservative Stadtgruppe erneut in Opposition zur Regierung. Diese zweite Gruppe, welche vom ungefährlichen alten Solothurner Staatskirchentum ausging, trat dem liberalen Staatskirchentum neuer Prägung besonders mit rechtlichen und politischen Argumentationen entgegen. Als dritte Gruppe endlich trat für kurze Zeit die grosse Masse des demokratischen Landvolkes entscheidend hervor, welche in der Sorge um die ungeschmälerte Erhaltung der Verfassung selbst im Rathaus erschien.

Der kirchenfeindliche Zug, welchen die empfindsame, streng kirchliche Geistlichkeit seit 1831 in der aufklärerischen Agitation der Presse und der Liberalen schnell spürte, rief bald einmal deren Widerspruch

³⁶ Republikaner, 17. Nov. 1835, 431.

³⁷ S. oben I. Teil. S. 82.

hervor. Die Abwehrstellung, die nun die Geistlichkeit natürlicherweise sofort einnahm, trug ihr aber ebenso rasch den Vorwurf einer staatsfeindlichen Einstellung ein. Deshalb nahm das überaus aktive Kapitel Buchsgau schon 1833 eine Anregung aargauischer, zugerischer und luzernischer Dekane bereitwillig an, durch eine Eingabe den Bischof auf die bestehenden Gefahren für Kirche, Religion und Sittlichkeit aufmerksam zu machen.³⁸ Es wurde zwar vom Kapitel ein ausführliches Memorial³⁹ verfasst, doch kam die geplante gemeinsame Eingabe nicht zustande. Die Buchsgauer jedoch liessen den Plan nicht mehr aus dem Auge und versuchten noch im Spätherbst 1833, dafür das Kapitel Leimental zu gewinnen. Besonders infolge des Einschreitens des Abtes von Mariastein, der das Memorial zu unreif und unehrerbietig gegenüber dem Bischof fand, scheint die solothurnische Eingabe unterblieben zu sein.⁴⁰

Im Kapitel Buchsgau aber blieb der Gedanke lebendig. Als der Bischof am 10. April 1835 gegenüber der aargauischen Regierung seine strikte Ablehnung der Badener Artikel kundgetan hatte, erhielt auch der Eifer des Buchsgauer Dekanates neuen Auftrieb. Das alte Memorial wurde wieder hervorgeholt und in seiner Redaktion den veränderten Umständen angepasst. Es trug das Datum vom 5. Mai 1835. Kapitelsversammlungen waren im Buchsgau⁴¹ seit 10 Jahren nicht mehr abgehalten worden, weshalb das Schreiben an den Bischof durch Sammlung der Unterschriften zum Kapitelsbeschluss erhoben wurde.⁴²

³⁸ Am 4. Juni 1833 beschloss eine Konferenz mehrerer Dekane aus den Kantonen Aargau, Luzern und Zug an alle Dekane des Bistums zu gelangen. In einer gemeinsamen Eingabe an den Bischof sollten alle von nichtkirchlicher Seite erlittenen Kränkungen und Rechtsverletzungen gemeldet werden, damit der Bischof vereint mit einer zu konstituierenden Diözesansynode bei den staatlichen Instanzen zum Rechten sehen könne. StAA. KW I, Bd. 1, 331 f. Der Bischof, dem etwas zu Ohren kam, soll sich anfänglich vor Synoden wie vor dem Leibhaftigen bekreuzt haben. Aber Vock bearbeitete ihn. Vgl. Vock an Rauchenstein, 16. Juni 1833.

³⁹ Memorial des hochlöblichen Dekanats des hochwürdigen Kapitels Buchsgau. 29. Juli 1833. DAS. Nachlass Mösch. Der Verfasser war Pfarrer Beat Schär in Niederbuchsiten.

⁴⁰ Abt Placidus Ackermann an Pfarrer und Propst P. Placidus Eggenschwiler in St. Pantaleon, 29. Nov. 1833. MA. Nr. 866. «Vor allem sollte die Geistlichkeit jeden Standes, doch unter ihr vorzüglich die Pfarrer anerkennen, dass an ihr selbst eine Reform äusserst not tue».

⁴¹ Dekan und Sekretär gaben später dem Oberamtman von Balsthal, vor welchen die Regierung die beiden zitieren liess, folgende Erklärung ab: «Ohne Wissen des Hrn Bischofs könne und dürfe kein Kapitel versammelt werden, hingegen seien auch schon durch collective Unterschriften der Majorität (dispersa ecclesia) Kapitelschlüsse gegangen, selbst Juratenwahlen, wo dann der Fall der Genehmigung des Ordinariats eingetreten.» KRM 1835, 1455.

⁴² Schreiben der hochwürdigen Geistlichkeit des Kapitels Buchsgau an Seine hochwürdigen Gnaden den Bischof von Basel. Kestenholz, den 5. Mai 1835. DAS. Nachlass

Zwanzig der 32 Kapitelsmitglieder unterschrieben. Jene 12 Mitglieder, die dem Schreiben fernblieben, gehörten wohl alle der liberalisierenden Gruppe an. Sie waren meist Mitglieder der Helvetischen Gesellschaft und des Zofingervereins.⁴³

Es spricht aber nichts dafür, dass das Schreiben wirklich in die Hände des Bischofs gelangte. Hingegen richtete das Kapitel am 22. Mai 1835 an Bischof Salzmann eine Bittschrift, welche stark gekürzt und auch gemildert das Memorial wiedergab.⁴⁴ Der Bischof leitete sie, da sie «sonderbar unsere hohe Landesregierung» im Auge hatte, bezeichnenderweise ohne weitere Bemerkung erst am 20. Juni an die Regierung weiter, die jedoch feststellte, dass keine Kapitelsversammlung abgehalten worden war.⁴⁵ Daher nahm sie an, dass die Schrift eigenmächtig von Dekan Laurenz Röteli, Pfarrer in Mümliswil, und dem Sekretär Beat Schär, Pfarrer in Niederbuchsiten, eingereicht worden war. Die Regierung schritt deshalb darüber zur Tagesordnung und liess dem Dekan einen Verweis erteilen.⁴⁶ Nach der Untersuchung durch den Oberamtmann von Balsthal anerkannte sie zwar die Gültigkeit der durch die Sammlung der Unterschriften zum Kapitelsbeschluss erhobenen Bittschrift, trat aber nicht mehr darauf ein. Dafür veranlasste sie den Bischof, dafür zu sorgen, dass die jährlichen Kapitelsversammlungen wieder abgehalten wurden.⁴⁷ Der Bischof gab sich in dieser Angelegenheit gegenüber der Regierung eine nicht geringe Blösse, musste er doch zugeben, dass er diesen Mißstand im Buchsgauer Kapitel nicht bemerkt hatte. Dies war auch ein Fingerzeig dafür,

Mösch. – Ausführliche Auszüge desselben bei Niggli 68 ff. – Niggli 76 nimmt irrtümlicherweise an, dass der Bischof dieses Schreiben an die Regierung weitergeleitet habe.

⁴³ Es handelte sich um: Peter Dietschi, Pfarrer in Neuendorf, Mitglied der Helv. Gesellschaft (HG) und des Zofingervereins (Z). J. B. Saner, Pfarrer in Wolfwil, HG. Konrad Lang, Olten, HG, Z. P. Strohmeier, Olten, HG. Z. J. B. von Arx, Pfarrer in Lostorf, HG. Z. Jos. von Arx, Pfarrer in Starrkirch, Z. Franz Meyer, Pfarrer in Stüsslingen, HG. Ferner: Vikar Balth. Wirz, Ramiswil, Pfarrer U. V. Gassmann, Gänsbrunnen. Pfarrer Jos. Amiet, Gretzenbach. Pfarrer Kasp. Wyss, Obergösgen. Pfarrer Karl von Arx, Erlinsbach.

⁴⁴ Bittschrift vom 22. Mai 1835. Diözese Basel-Schreiben 1825/36. Begleitschreiben des Bischofs an die Regierung vom 20. Juni 1835 a. a. O. – Solothurner Blatt, 27. Juni 1835, 157, 4. Juli, 162. – Derendinger 331, Anm. 1.

⁴⁵ Möglicherweise war die Regierung bereits von Seiten liberaler Geistlicher orientiert worden.

⁴⁶ KRM 1835, 1146 ff., 1238 f. Da die Regierung nun einmal auf das Kapitel Buchsgau aufmerksam geworden war, verlangte sie nun auch von diesem Rechnungsablage über sein nicht unbedeutendes Vermögen. Auch die Ergreifung dieser Massnahme lässt auf Hinterbringerei schliessen. Vgl. Rechenschaftsbericht 1839/40, 46 ff.

⁴⁷ KRM 1835, 1456. Der Bischof kam der Aufforderung nach. Vgl. Diözese-Basel-Schreiben 1825/36: Der Bischof an die Regierung, 26. Aug. 1835. KRM 1835, 1529. Ebenso: DAS. Buchsgau, Dekanat.

wie schlecht es um die bischöfliche Aufsicht über den Diözesanklerus stand. Gerade ein solcher Vorfall musste die Regierung in ihrer Überzeugung stärken, dass ihre Oberaufsicht über das kantonale Kirchenwesen notwendig sei.

Trotzdem also das Schreiben vom 5. Mai nicht an seinen Bestimmungsort gelangte, behält es seine besondere Bedeutung, weil es uns einen bemerkenswerten Einblick in die kirchlichen und kirchenpolitischen Besorgnisse der Geistlichkeit kurz nach Beginn der liberalen Ära gibt.

Die streng kirchlich gesinnte Geistlichkeit war an sich dem neuen politischen System keineswegs feind. Die gegenteiligen Behauptungen etwa des Solothurner Blattes konnten daher nur darauf ausgehen, ihren Kredit im Volke zu schmälern und ihren, dem Liberalismus feindlichen Einfluss zu unterbinden. Mehrmals versicherte das Buchsgauer Schreiben die Regierung der Achtung und des Gehorsams der Geistlichen.⁴⁸ Freimütig machte es aber auf die Gefahren und deren Quellen aufmerksam, welche es dem kirchenfeindlichen Zeitgeist zuschrieb. Dieser hatte bereits seine schlechten Auswirkungen auf die religiöse und sittliche Einstellung des Volkes gefunden. Der Spott über Lehre und Institutionen der Kirche war stark verbreitet und trieb besonders in den Wirtshäusern sein Unwesen. Auch mit der Sonntagsheiligung war es nicht mehr zum besten bestellt und Sonntagsarbeit nahm überhand. Zeitungen aller Arten übten ihren negativen Einfluss aus und lieferten besonders den Spöttereien ihre verderbliche Nahrung.

Der Klerus erkannte auch die Gefahren, die ihm und dem ganzen kirchlichen Organismus drohten. Er wandte sich scharf gegen alle nationalkirchlichen und staatskirchlichen Tendenzen und betonte demgegenüber in aller Entschiedenheit die Einheit der Kirche und die Notwendigkeit des päpstlichen Primates. Nach seiner Ansicht wollte man durch die nationalkirchliche Behauptung, die Rechte der Bischöfe sicherstellen zu wollen, nur einen Abgrund zwischen Episkopat und Primat errichten, damit das kirchliche Leben in Stockung gerate. Es entging dem Klerus auch nicht, dass die gleiche Trennungstendenz zwischen der niederen und der obern Geistlichkeit bestand. Der weltanschauliche Gegner propagierte auch den Unterschied zwischen Religion und Priestertum, suchte also in das Gefüge der Kirche überall Keile hineinzutreiben, um Volk, Klerus, Bischöfe und Papst gegeneinander ausspielen zu können und dadurch die unbestrittene Führung über die territoriale Kirche um so leichter in die Hand zu be-

⁴⁸ «Ferne sei von uns, wir wiederholen es, jeder feindselige Schritt, ob in Tat oder Wort, gegen unsere hohen weltlichen Obern; denn wir wissen, dass sie ihre Macht von Gott haben.»

kommen. Begreiflich also die klerikale Gegnerschaft gegenüber jenen «treulosen Geistlichen», welche durch Irrlehren und Spaltung Ärgernis und ein schlechtes Beispiel gaben, somit halfen, die Einheit der Kirche zu sprengen.

Bitter war auch die Klage über das bedenkliche Sinken der Achtung vor dem geistlichen Stande, eine Folge des kirchenfeindlichen Zeitgeistes, welche die Geistlichen tagtäglich direkt und daher für sie am sichtbarsten zu spüren bekamen. Sie konnten es nur schwer verwinden, dass durch die neueingeführte kantonale Zentralisierung ihr dominierender Einfluss auf das örtliche Schulwesen fast ganz ausgeschaltet wurde. Sogar beim Predigen mussten sie aufpassen, was sie sagten. Denn es kam nicht selten vor, dass ihre Predigten unter Verdrehungen vor die weltliche Behörde gezogen wurden.⁴⁹

Die Badener Artikel bildeten sodann einen besondern Klagepunkt der Buchsgauer Geistlichen. Sie bekannnten sich mit der Haltung, wie sie die Kirchenzeitung und die aargauischen Laien und Priester ausgesprochen hatten, vollkommen einverstanden. Deutlich gaben sie ihre Ablehnung des Staatskirchentums zu erkennen, als sie die Ansicht äusserten, ohne Beziehung des Bischofs dürfe im kirchlichen Bereiche nichts geschehen. Das Plazet lehnten sie ab, weil es sie vom Mittelpunkt der kirchlichen Einheit losriss und die Bischöfe in ihrem Wirkungskreise hemmte. Die kirchliche Einheit wurde nach ihrer Auffassung durch die sogenannte Wahrung der Rechte der Bischöfe zu nichte gemacht. Eine reinkirchliche Bildung der Priester wurde durch die Artikel verunmöglicht und ein neuer Keil zwischen Bischof und Klerus hineingetrieben. Aber ganz abgesehen davon, dass der Staat durch solche selbstherrliche Eingriffe das kirchliche Leben sehr erschwerte, erkannten diese Geistlichen, dass die Badener Artikel zum Zankapfel zwischen Kirche und Staat werden und diese entzweien mussten. Sie als untergeordnete Geistliche wurden durch die Artikel der Gefahr ausgesetzt, entweder gegen ihr Gewissen und gegen die Gesetze der Kirche zu verstossen oder aus ihren Pfarreien vertrieben zu werden. Das Schreiben kam zum Schluss, dass die Badener Artikel mit der Garantie der römisch-katholischen Religion in der Verfassung nicht vereinbar waren. Diese Berufung auf die Staatsverfassung wurde eines der wirksamsten Mittel in der Hand kirchlicher Kreise im Kampf gegen die Badener Artikel.

Das lange, ängstliche Schweigen des Bischofs hatte auch im Kanton Solothurn eine nachteilige Wirkung zur Folge. Die Geistlichen konn-

⁴⁹ Eine Liste dieser Vorkommnisse bringt Niggli 77. Vgl. auch Glauer, Begegnung von Kirche und Staat im Kanton Solothurn 1833. ZSKG 51 (1957) 222 ff.

ten sich noch so sehr gegen die Badener Artikel aussprechen, man hielt ihnen ständig dieses verderbliche Schweigen vor. Denn auch hier wie in andern katholischen Gegenden war das Schlagwort gang und gäbe: «Der Bischof schweigt, also billigt er». Diese Lage wurde dem Klerus begreiflicher Weise immer unerträglicher. Darum beabsichtigten sie, im Buchsgauer Schreiben den Bischof zu bitten, auch den Solothurner Katholiken das zu gewähren, was er denjenigen des Aargaus bereits gegeben hatte: «1. Eine feierliche Erklärung an unsere hohe Regierung in Bezug auf jene fraglichen Artikel, damit auch unser Kanton in seinem eigenen Schosse die sehnlich gewünschte Stimme des hochwürdigen Oberhirten vernehme, auf dass alle, die schon lange mit bekümmelter Seele die sehr üblen Folgen derselben vorhersahen, beruhiget und in Sicherheit gestellt werden, dass die Religion unserer Väter in jeder Hinsicht unversehrt bleibe. Ferner bitten wir: 2. Ew. hochwürdigen Gnaden möchten allen Einfluss verwenden, dass die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Prüfungen der angehenden Seminaristen und der Kandidaten für Benefizien entweder zurückgezogen, oder ihnen von hoher weltlicher Behörde keine Folgen gegeben werde.» Die weiteren Bitten waren bereits wörtlich in der Bittschrift enthalten, welche an die Regierung gelangt war. Sie verlangten im wesentlichen, der «Pressfreiheit», besonders gegenüber Religion, Kirche, Priester und Klöster, Schranken zu setzen, das Wirken der Seelsorger zu unterstützen, den Religionsspöttern Einhalt zu bieten, und endlich, die Erziehung der Jugend wieder unter die Oberaufsicht der Kirche zu stellen.⁵⁰

Besonders die Bittschrift, aber nicht weniger das nicht eingereichte Schreiben an den Bischof, zeigen deutlich, dass der Klerus nicht nur in seinem Wirkungskreis den schädlichen Einfluss des Zeitgeistes bekämpfen wollte, wodurch er sich schnell den Verdacht politischer Reaktion auflud, sondern, dass er sich auch nicht scheute, freimütig an die geistliche und weltliche Behörde zu gelangen, um diesen die bedenkenregenden Beobachtungen mitzuteilen.

Besonders im beabsichtigten Schreiben kam es deutlich genug zum Ausdruck, wie sehr sich der Klerus nach einer fühlbaren Führung durch seinen Oberhirten sehnte. Der Bischof wollte jedoch seine pas-

⁵⁰ Der Bischof begleitete die Bittschrift bei der Weiterleitung an die Regierung am 20. Juni mit folgenden Worten: «Weil ich weiss, dass Hochdieselben schon geraume Zeit auf die Aufstellung eines Pressgesetzes bedacht sind; und ohne Zweifel in Bezug auf die Heiligung der Sonntage und gebotenen Feiertage schon die nötigen Polizei-Verordnungen bestehen, welche nur den betreffenden Beamten zur strengeren Handhabung eingeschärft zu werden bedürfen: so enthalte ich mich jeder Bemerkung.» Diözese-Basel-Schreiben 1825/36.

sive Haltung nicht aufgeben und sein gutes Verhältnis zur solothurnischen Regierung nicht aufs Spiel setzen. Er war offensichtlich der schwierigen Lage, in welcher er sich gegenüber sieben eigenwilligen Kantonsregierungen befand, nicht gewachsen. Als er die Bittschrift an die Regierung weiterleitete, enthielt er sich ausdrücklich jeder Bemerkung und appellierte lediglich an die «Weisheit und Religiosität der Regierung, welche schon das verordnen werde, was dem Wohl des Vaterlandes am besten dient».⁵¹ Dass der Bischof zurückhaltend blieb, mochte nach der Luzerner Konferenz wesentlich dazu beigetragen haben, dass Solothurn an die Annahme der Badener Artikel heranging. Die Unentschlossenheit des Bischofs war nämlich Ende Juni, als er die päpstliche Verwerfung den Regierungen nicht offiziell zur Plazetierung, sondern nur den Standeshäuptern vertraulich zusandte, erneut und unmissverständlich bewiesen worden. Wäre der Bischof öffentlich gegen die Badener Artikel eingeschritten, hätte dies die Stellung der Regierung gegenüber dem Volke gewiss in einer nicht zu unterschätzenden Weise benachteiligt. Allein die Regierung kannte den Bischof zu gut, als dass sie etwas von seiner Seite befürchtet hatte.⁵² Deshalb war auch der Versuch des Katholischen Vereins, kurz vor dem 9. November, den Bischof zu einer Erklärung zu veranlassen, von vorneherein zum Scheitern verurteilt.⁵³

Eine wesentliche Stärkung erhielt der katholische Abwehrkampf zu Beginn des Jahres 1835, als der ehemalige Professor Josef Heinrich Suter⁵⁴ die Redaktion des «Solothurner Wochenblattes» übernahm

⁵¹ a. a. O.

⁵² Nach dem Republikaner, 5. Jan. 1836, 6, soll Reinert am 15. Dezember 1835 im Grossen Rat gesagt haben, man wolle den zum Erzbischof machen, «der zu schwach ist – simpler Bischof zu sein!» – Schon am 24. Januar 1833 schrieb Domherr Rudolf dem Abt von Mariastein: «Die Regierung hätte den Mut nicht, sich so viel in religiöse Angelegenheiten zu mischen, wenn sie nicht die Nachgiebigkeit desjenigen kannte, dessen Pflicht es ist, fest für die Sache der Kirche zu stehen.» MA. Nr. 866.

⁵³ «An energische Massregeln von Seite des Bischofs darf man, so wie es mir scheint, nicht denken. Indessen muss ein Schritt getan werden. Vielleicht segnet ihn Gott gegen alle Erwartung.» Anonymer Brief, datiert 4. Nov. (1835). Ohne Angaben über Empfänger und Verfasser. Wohl an P. A. Dietler gerichtet. MA. Nr. 746.

⁵⁴ J. Mösch charakterisierte Suter: Er war ein hochgelehrter Mann. Die Gegner nannten ihn stets P. Suter, um ihn als Jesuiten zu kennzeichnen; er gehörte aber dem Orden nie an. Als Journalist war er ein Haudegen und lieferte im Wochenblatt einen mutigen Kampf für Religion und Kirche. In seiner Journalistik war er einseitig und beschränkte sich auf religiöse Belange. Er schreckte aber auch vor persönlichen, oft recht massiven Angriffen auf seine Gegner nicht zurück. Vgl. J. Mösch, Und nochmals Th. Scherer und seine «Schildwache am Jura». St. Ursenglocken, Beilage zum Solothurner Anzeiger, 26. April 1945, 65 f. – Über das E. Wochenblatt R. Baumann, Ein Beitrag zur Geschichte der solothurnischen Buchdruckerei und der solothurnischen Zeitungen bis zum Jahre 1848. Balsthal 1909, 89 ff.

und dem bisher schöngestigen Blättlein unter dem Namen «Erneuerter Solothurner Wochenblatt» durch eine völlige Akzentverschiebung bald den Charakter eines Sprachrohrs der streng kirchlichen Richtung verlieh. Lange Zeit bestand vorerst seine Hauptbeschäftigung darin, die kirchlichen Ansichten und kirchenpolitischen Angriffe des Solothurner Blattes zu widerlegen und seine Leser darauf aufmerksam zu machen, wie sehr der für kirchliche Belange verständnislose Zeitgeist Religion und Kirche bedrohte. Die «Religionsgefahr» war für jene Kreise, denen das Wochenblatt aus dem Herzen sprach, ein echtes Anliegen und eine ständige Sorge. Sie war erst in zweiter Linie ein politisches Schlagwort. Denn vor allem wogte der Kampf zwischen politisch-liberaler und kirchlich-katholischer Weltanschauung hin und her. Auch ging es den konservativen Kreisen in politischer Hinsicht längst nicht mehr um die Wiederherstellung des aristokratischen Regimes. Denn das Hauptgewicht und die entscheidende Kraft dieser Regierungsopposition hatte sich auf das Land verlagert. Das Wochenblatt gewann gerade hier bald einen bedeutenden Einfluss. Sein Rütteln und Mahnen war aber nur so lange von Erfolg gekrönt, als kirchliche Fragen im Vordergrund der öffentlichen Diskussion standen.

Die Stellungnahme des Blattes gegenüber dem herrschenden politischen System war durchaus positiv. Seiner religiösen Einstellung gemäss forderte es des öfters seine Leserschaft auf, für die weltliche Obrigkeit zu beten.⁵⁵ Entschieden verwahrte es sich gegen Verdächtigungen, reaktionäre Absichten zu haben: «Nicht gegen die Verfassung, nicht gegen die hohe Regierung sind wir, sondern wir kämpfen gegen das religiös-revolutionäre Prinzip.»⁵⁶

Wie das Solothurner Blatt es sich zur Aufgabe machte, argwöhnisch jeden verdächtigen Schritt der Geistlichkeit und des Katholischen Vereins zu melden, so registrierte nun auch das Wochenblatt sorgfältig alle liberalen Verstösse in kirchlicher und weltanschaulicher Hinsicht. So wurden Leberberger auf ihrer Heimkehr von einer Einsiedelwallfahrt an der aargauischen Grenze nach Exemplaren der päpstlichen Verurteilung der Badener Artikel durchsucht.⁵⁷ Im Schwarzbubenlande und im Wasseramt fanden an einem hohen kirchlichen Feste die militärischen Bezirksmusterungen statt. Da viele der Pflichten oft mehrstündige Wege bis zum Musterungsplatze zurückzulegen hatten, wurde es ihnen verunmöglicht, die Sonntagsmesse zu

⁵⁵ E. Wochenblatt, 8. Aug. 1835, 162 f. Besonders die Mitglieder des Katholischen Vereins wurden auf die Statuten des Vereins aufmerksam gemacht, dass sie besonders während der Grossratssitzungen für die Obrigkeit zu beten hätten.

⁵⁶ a. a. O. 19. Sept. 1835, 190.

⁵⁷ a. a. O., 3. Okt. 1835, 200. «Aus Peter Merk's (!) Briefftasche.»

besuchen.⁵⁸ Solche Müsterchen aus dem Alltag konnten ihre Wirkung auf die konservative Volksseele nicht verfehlen.

Seit dem September 1835 standen im Wochenblatt wie im Solothurner Blatt die Auseinandersetzungen um die Badener Artikel im Vordergrund. Diese Abwehr nahm das Blatt vollständig gefangen und vermochte alles übrige fast ganz zu verdrängen. Es ging aufs Ganze: «Katholisch bleiben oder nicht mehr katholisch sein, das ist hier die grosse Frage». Den Spiess, den das Solothurner Blatt durch den Abdruck seiner Bruchstücke aus dem europäischen Staatskirchenrecht erhob, kehrte es um und behauptete, durch seine Aktensammlung liefere das Solothurner Blatt sogar die besten Beweisstücke gegen die Katholizität der Badener Artikel.⁵⁹ «O! ihr Bileamsesel, ihr Verteidiger der Badener-Artikel! die ihr sonst immer von Urchristentum redet, warum bringt ihr für euer gottloses Machwerk nur Gesetze und Verfassungen der allerneuesten Zeit? Ist etwa nur das katholisch, was die Revolution seit den 70er und 80er Jahren ausgeheckt hat?»⁶⁰

Von grosser Bedeutung für das Schicksal der Badener Artikel im Kanton Solothurn waren die gleichzeitigen Vorgänge im Aargau. Aufmerksam verfolgte die solothurnische Bevölkerung den geräuschvollen Kampf. Wenn auch auf dem Lande scheinbar alles ruhig blieb, so erregte doch die Gewalttätigkeit der aargauischen Regierung gegenüber ihrer katholischen Bevölkerung allgemeinen Unwillen.⁶¹ Das Wochenblatt unterliess es nicht, ausführlich darüber zu berichten. Zwischen den Zeilen konnte man es lesen: Was sich die Aargauer Radikalen infolge der Annahme der Badener Artikel eben leisteten, das konnten sich in absehbarer Zeit auch die Solothurner erlauben, wenn die Artikel durchkommen sollten. Das aargauische Beispiel scheint aber auch auf einzelne Regierungsmitglieder bereits vor dem 9. November einen eher bedenklichen Eindruck gemacht zu haben,⁶²

⁵⁸ a. a. O., 17. Okt. 1835, 209, 14. Nov. 237.

⁵⁹ a. a. O., 234. «Es hat der Redaktor des Solothurner-Blattes mit Aufzählung seiner Aktenstücke bewiesen, was er nicht beweisen wollte, nämlich dass die Badener-Artikel unkatholisch, reinprotestantisch, ungerecht und despotisch sind.»

⁶⁰ a. a. O.

⁶¹ Amrhyn an seinen Sohn, Solothurn, den 20. Okt. 1835: «Im hiesigen Kanton ist das Volk gegen Aargau bearbeitet, dessen ich mich auf d(em) heutigen Spaziergange überzeugen konnte. Man hat heute unter dem Volke das Gerücht ausgestreut, der päpstliche Nuntius werde heute Abends in hier anlangen, um den Bischof vor dem Schultheiss Amrhyn zu warnen und ihm zu befehlen, in keine Nachgiebigkeiten sich herbeizulassen. Die aristokratische Partei in hier ist mit im Spiele.» FAA. IV. F. 12.

⁶² Anonymer Brief, 4. Nov. (1835) vgl. oben Anm. 53. «Der Zustand der Dinge im Aargau erschreckt selbst unsere liberalen Regenten. So weit möchte man es doch bei uns nicht kommen lassen.»

wohl nicht weniger als auf den Grossen Rat, welcher sich auf einmal unentschlossen zeigte. In der Regierung befürchtete man sogar ein Übergreifen der aargauischen Unruhen auf die solothurnische Landschaft, als die Vorgänge im Kanton Aargau im November ihren Höhepunkt erreichten. Die Staatskommission musste dieser Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. In Olten wurden ausserordentliche bewaffnete Nachtwachen aufgestellt.⁶³

Es war die entschiedene Gegnerschaft des Volkes, welche das Schicksal der Badener Artikel im Kanton Solothurn besiegelte. Wir besitzen zwar nur spärliche Nachrichten über die Haltung des Volkes vor dem 9. November. Doch wissen wir, dass die als Flugschrift verbreitete päpstliche Verurteilung der Badener Artikel im Kanton nicht ohne Wirkung blieb. Es bereitete der Regierung einige Sorgen, als im August als direkte Folge davon in vielen Gemeinden die Erneuerungswahlen in die Gemeinderäte in einem den Liberalen entgegengesetzten Sinne verliefen.⁶⁴ Doch kehrte daraufhin wenigstens äusserlich wieder Ruhe ein. Aber der unerwartet grosse Volksaufmarsch im Rathaus am 9. November lässt ermassen, wie sehr sich das Volk mit den Artikeln beschäftigte und welche Bedeutung es ihnen beimass. Das Zaudern der Liberalen an dieser Grossratsitzung liess es aufhorchen und machte ihm klar, wie es dem staatskirchlichen Treiben der liberalen Regierung seine Grenzen setzen konnte. In andern Kantonen gab es grosse Aufregungen, Volksversammlungen und Fluten von Petitionen, eine ständig schwelende Glut, in welche ein sturer Radikalismus ständig hineinblies und sie zum Entflammen brachte. Im Kanton Solothurn aber, wo die Regierung wohl wusste, dass sie nicht ohne weiteres am offensichtlichen Volkswillen vorbeisehen durfte, drängten sich die Volkshaufen aus allen Teilen des Kantons auf den Tribünen des kantonalen Parlamentes und im ganzen Rathaus und liessen ihren tiefen Unwillen deutlich sichtbar werden. So fand das Volk seinen Weg, um das ihm von der Verfassung nicht gewährte Vetorecht indirekt doch auszuüben.⁶⁵

⁶³ KRM 1835, 2004. Derendinger 348, Anm. 3.

⁶⁴ K. Glutz-Blotzheim an Viale-Prela, 4. Sept. 1835: «Dans notre pays la lettre circulaire de sa Sainteté commence à faire effet, dans plusieurs villages les préposés de la commune ont été élu le mois d'Août passé dans un sens contraire au gouvernement actuel, de sorte, que les dominateurs en sont bien chagrins.» VA. – Vgl. Solothurner Blatt 8., 29. Aug. 1835, 185, 199, 4. Sept., 207. E. Wochenblatt, 29. Aug. 1835, 175.

⁶⁵ Die GRV Solothurner Blatt, 14. Nov. 1835, 265 bemerkten: «Die Weisung des letzterwähnten Gegenstandes an eine Kommission ist deshalb bemerkenswert, weil hinter den Schranken ein ungewöhnliches Publikum auf die darüber erwartete Beratung gespannt war.» – Suter, Beantwortung 8 f.: «Der 9. November kommt; da erscheinen viele

Die liberale Unentschlossenheit hatte im ganzen Kanton nach dem 9. November eine noch intensivere Beschäftigung⁶⁶ mit den aktuellen kirchlichen Fragen zur Folge. In Schenken und Kneipen wurde fast nur noch von den Badener Artikeln gesprochen. Die Geistlichen machten ihren ganzen Einfluss gegen die Artikel geltend. Es erzeugte nur noch grösseres Misstrauen gegen diese staatskirchlichen Artikel, dass sie von der Regierung dem Volke nicht bekannt gemacht wurden. Viele Bauern sagten sich, dass mit der Badener Konferenz nicht alles im reinen sein müsse, da man sie nicht einmal zu veröffentlichen wagte.⁶⁷ Wie es bei solchen vieldiskutierten Angelegenheiten so geht, machte eine Unzahl wildester Gerüchte im Kanton die Runde, wonach Beichte, Messe, Zölibat usw. abgeschafft werden sollten.⁶⁸

In diese gärende Stimmung hinein wurden von Geistlichen mehrere Flugschriften geworfen. Sie versuchten auf einfachste Weise, dem Volke begreiflich zu machen, dass der Kampf um die Existenz der grossen kirchlichen Einheit ging. Schon ihre Titel waren aufpeitschend: Professor Suter erliess den «Notruf an das Solothurner Volk, wenn es katholisch bleiben will»,⁶⁹ P. Anselm Dietler von Mariastein stellte seine «Schildwache an den Gränzen des Kantons Solothurn zur Bewahrung des katholischen Glaubens»⁷⁰ auf, während der «Hirtenruf der katholischen Kirche an die Schweizer, die katholisch bleiben

Hunderte der Männer aus allen Gegenden des Kantons im Sitzungssaale und füllen das Rathaus und die Stiege und die Rathausgasse, um augenblicklich zu wissen, ob Rettung oder Verderben dem Volke bereitet werde. Die radikalen Grossräte staunen und zittern; doch die Schlange weiss einen Ausweg für sie; die Beratung wird auf die Dezember-sitzung verschoben; bis dorthin, denken sie, wird dem Volke Willen und Mut vergehen, wieder nach Solothurn zu kommen.»

⁶⁶ Und dies, obwohl das Solothurner Blatt, 14. Nov. 1835, 262, zu beschwichtigen suchte: «Der Bauer frägt wenig nach Badener- und Luzernerkonferenz, und wenn er 6 Tage in der Woche gearbeitet hat und am 7ten in die Kirche geht, um einmal an etwas Höheres zu denken als ans Pflügen und Karsten, Melken und Füttern, so bleibt ihm auch wenig Zeit übrig, um Kirchenrecht und Dogmatik zu studieren.»

⁶⁷ Allgemeine Kirchenzeitung, 2. Jan. 1836, 2 f.

⁶⁸ Schweizerbote, 19. Nov. 1835, 373 f. – Bezeichnend war auch die weitere Ansicht des solothurnischen Einsenders: Er wolle zwar nicht die Trennung von Rom, denn das sei ketzerisch. Aber «Was kümmert uns denn in Gottes Namen der Papst? Wir lassen ihm den Prunk; wir wollen Verbesserung an Haupt und Gliedern.»

⁶⁹ o. O. 1835. Suters Verfässerschaft ergibt sich aus einem Stilvergleich mit dessen Beantwortung von 1840 eindeutig.

⁷⁰ Mülhausen 1835. Diese Flugschrift, verfasst in der zweiten Novemberhälfte 1835, dürfte allerdings bestenfalls erst knapp vor den Dezemberverhandlungen des Grossen Rates erschienen sein. Vgl. Solothurner Blatt 26. Dez. 1835, 311, welches meldete, die Basler Zeitung künde eine «Schmähschrift» an. Basler Zeitung 24. Dez. 1835, 946. P. Anselm Dietler OSB (1801–1864) Mönch des Klosters Mariastein. Fiala 84 ff. R. Heng-geler, Professbücher Bd. IV, Zug (1955), 239 f.

wollen»⁷¹ das Volk einmal mehr mit der päpstlichen und bischöflichen Verurteilung der Badener Artikel bekannt machte.

Die beiden erstgenannten Flugschriften waren ausschliesslich an das Solothurner Volk gerichtet. In volkstümlicher und eindringlicher Sprache führten sie diesem die Gefährlichkeit der religiösen und kirchlichen Lage vor Augen, wie sie durch die Annahme der Badener Artikel geschaffen werden sollte. Was wir schon im Buchsgauer Schreiben festgestellt haben, das finden wir nun hier als Hauptargument und Höhepunkt beider Schriften, nämlich die Unvereinbarkeit der Badener Artikel mit dem Religionsartikel in der geltenden Staatsverfassung.

Äusserst plastisch zeichnete Professor Suter in seinem «Notruf» die gefährliche Lage und hämmerte schonungslos auf das Gewissen seiner Leser ein. So rief er aus: «Nun sagt Dir aber, kathol. Solothurner Volk! diese Kirche, es sagt Dir der Papst, Dein Bischof ..., dass die Artikel der Badener- und Luzerner Konferenz nicht katholisch, sondern irrig, schismatisch und ganz dazu gemacht sind, die kathol. Kirche zu untergraben und die Religion Deiner Väter zu vertilgen.» Deshalb fragt der katholische Christ nicht mehr, ob diese Artikel böse und verderblich seien, sondern er glaubt daran und verwirft sie. Den Inhalt der Artikel fasste Suter knapp zusammen: «Kraft dieser Artikel soll: 1. Die Kirche, d. h. der Papst, und die Bischöfe Dir in Zukunft nur Das und nur Dann zu Dir sprechen, Was und Wo die weltliche Regierung, wes Glaubens sie immer sein mag, für gut findet, d. h. wenn sie das Plazet und Visum dazu gibt. Nach Konferenzartikel 3. 2. Sollen Dir die kathol. Priester die heil. Sakramente ausspenden, wie diese weltliche Regierung will. C. Art. 4, 5, 6. 3. Sollen die kathol. Priester gelehrt, erzogen und angestellt werden, wie es der weltlichen Regierung gefällt. Art. 2, 8, 11, 12. 4. Soll diese weltliche Regierung die Kirchengüter, wann und wo es ihr beliebt, verwenden und plündern dürfen. Art. 9, 10. Siehst Du nicht selbst», so fuhr Suter fort, «dass man Dich dadurch von den Vorstehern der Kirche trennen, dagegen Dir nach und nach falsche Hirten und durch sie eine falsche Lehre beibringen, Deine heil. Religion rauben, ja die kathol. Kirche ganz umkehren will?»⁷² Eindrücklich war sodann der Appell an das

⁷¹ Basel 1835. 2 Auflagen! Inhalt: Schreiben des Bischofs an die aargauische Regierung vom 10. April 1835, Kreisschreiben Gregors XVI., Verdammungsdekret der Bekanntmachung und Beleuchtung, und in der zweiten Auflage des weitern: Schreiben des Hochwürdigsten Bischofs von Basel an die Geistlichen des Kantons Aargau, den der Regierung zu leistenden Eid betreffend. o. D. (12. Nov. 1835).

⁷² Dass diese Behauptung nicht aus der Luft gegriffen war, bewies eben zu dieser Zeit der Republikaner, 27. Nov. 1835, 443: «Unser Streben ist, die ganze katholische Schweiz in einem Erzbistum verbunden zu sehen.» In einer Fussnote präziserte der Republikaner:

Gefühl der Souveränität des Volkes: «Wache also auf, und lasse Dich durch gleissnerische Worte nicht verführen, sondern zeige da, dass Du Souverain bist und erkläre Dich laut, besonnen und ernst, dass Du Deinen Repräsentanten wohl die Gewalt, nach der Verfassung zu handeln und zu regieren gegeben hast, aber nicht mit der Verletzung der Verfassung Dir Deine Religion zu untergraben und zu rauben.» Die Forderung, welche Suter dem Volke in den Mund legen wollte, war demnach klar: Nicht nur Ablehnung der Badener Artikel, sondern auch Zurücknahme aller bisherigen staatskirchlichen Gesetze und Massnahmen. Und noch einmal rüttelte Suter das Volksgewissen auf, um es endlich aus seiner «Lauigkeit und Schläfrigkeit» herauszureissen.

Anselm Dietlers «Schildwache», in ihrem Tone etwas ruhiger als der «Notruf», aber nicht weniger eindringlich, war in Gesprächsform abgefasst. In sieben Gesprächen klärte er die Leser über Herkunft, Geist und Ziel der Badener Artikel auf. Sankt Urs als Schildwache stellt da nächtlicherweise die personifizierte Badener Konferenz, welche sich nicht getraut, bei Tag in den Kanton hereinzukommen. Beim Morgenrauen trifft St. Urs einen Aargauer Bauern, der sich bitter über die Auswirkungen der Badener Konferenz in seiner Heimat beklagt. Am hellen Mittag kommt ein Bote von Rom an, welcher die Verdammung der Badener Artikel bringt und den die Schildwache freudig einlässt. Spät am Abend erscheint die Luzerner Konferenz, welche aber wegen des päpstlichen Urteils keinen Einlass erhält. Während in der Ferne der Nachtwächter Mitternacht ausruft, unterhält sich die Schildwache mit der Rundwache und beide beklagen sich über den heimtückischen Feind, der ins Land eindringen will. Ein Eilbote, der die Heimlichkeit der Nacht benützen muss, tritt hinzu und kündigt ihnen an, dass der Grosse Rat einberufen worden sei, um die Badener Artikel anzunehmen. Es ist wieder Abend geworden und die Wache trifft einen heimkehrenden Bauern. Dieser berichtet, dass die Artikel zwar nicht angenommen, aber im Augenblick gebannt sind. Frauen, die sich ins Gespräch mischen wollen, werden zum Gebet aufgerufen. Im letzten Gespräch treten St. Urs als Kläger gegen die Badener Artikel und Konferenzadvokat Satan als Verteidiger vor die Verfassung, welche als Schiedsrichterin angerufen wird. Nacheinander werden die Artikel durchgenommen. Schliesslich fällt die Verfassung ihren Schiedsspruch und erklärt, dass die Einführung der Artikel einen unverzeihlichen Eingriff in die Verfassung und in die Rechte des souveränen Volkes bedeutet. Deshalb sind sie in allen Punkten unzulässig und strafbar

«Will der Papst dazu nicht Hand bieten, so erinnere er sich, dass es bereits eine von Rom unabhängige katholische Kirche, die von Utrecht, gibt.» – Ähnlich der Volksfreund, 20. Dez. 1835, 833 f.

und ihre Anwendungen, die sich bereits eingeschlichen haben, unstatthaft und verwerflich. Wer sie weiterhin verteidigt, der verletzt die Verfassung des souveränen Volkes. Die Verfassung schloss mit dem Aufruf: «In gleichem aber fordere ich das souveräne Volk auf, wenn ihm Verfassung und Freiheit noch am Herzen liegt, und es wahrhaft katholisch bleiben will, zu wachen und seine Rechte verfassungsmässig zu wahren.»

Die Besorgnisse des Volkes fanden einen beredten Ausdruck in den Petitionen, die einige Gemeinden am Vorabend der Dezemberverhandlungen an den Grossen Rat richteten. Es waren zwar nur ihrer vier, weshalb sie nicht sehr stark ins Gewicht fielen. Aber sie sind deshalb bemerkenswert, weil sie uns wiederum einen interessanten Einblick in die Einstellung des Volkes geben. Es kann nicht besonders verwundern, dass nicht mehr ein derartiger Petitionssturm einsetzte wie etwa anlässlich der Laisierung des Kollegiums. Das Volk mochte nicht mehr recht an die Wirksamkeit seiner Bittschriften glauben, da der Grosse Rat regelmässig darüber zur Tagesordnung schritt, besonders wenn sie sich gegen die vom Staate beanspruchte Oberhoheit in Kirchensachen richteten. Es zog es deshalb vor, durch sein Erscheinen im Ratssaal seinem Willen Nachdruck zu verleihen. Allerdings ist auch zu beachten, dass die Gemeinden bereits nicht mehr jene innere Geschlossenheit besaßen, welche drei Jahre früher die Unmenge der gemeindeweißen Petitionen ermöglicht hatte. Die Zersetzung der weltanschaulichen Einheit des Dorfganzen, welche durch das Eindringen des aufgeklärten Liberalismus heraufbeschworen wurde, führte zwangsweise zur Bildung von Gruppen, welche die ersten Ansätze zur Entstehung der politischen Parteien darstellten. Deshalb konnten viele Gemeinden in einer weltanschaulich so grundlegenden Frage, wie sie die Badener Artikel bildeten, nicht mehr die nötige Geschlossenheit für ein gemeinschaftliches Handeln besitzen.⁷³

Die wenigen Bittschriften stammten alle aus der gleichen Gegend um Olten, nämlich von Däniken, Walterswil, Gunzgen und Dulliken. Sie dürften von Grossrat Urs Jakob Müller, einem der eifrigsten Mitglieder des Katholischen Vereins, angeregt worden sein, welcher sie wenigstens zum Teil selber dem Landespräsidenten übergab,⁷⁴ und dessen Votum im Grossen Rate gegen die Badener Artikel mit dem Inhalt der Petitionen weitgehend übereinstimmte.⁷⁵

⁷³ Vgl. hierzu R. Feller, Die Entstehung der politischen Parteien in der Schweiz. SZG 8 (1958), 433 ff.

⁷⁴ Vgl. Vermerk auf der Däniker Petition: «(17)ten Xbris Nachmittag 2 Uhr von Hr. Grossrat J. Müller eingehändig. A(man)z D(ürholz)» Olten-Schreiben 1835, 689.

⁷⁵ Alle vier Bittschriften a. a. O. 689 ff. – Votum Müllers GRV Solothurner Blatt, 19. Dez. 1835, 308, wo zu einem Angriff Müllers auf das Blatt bemerkt wurde: «Zugleich

Dem Inhalte nach teilen sich die Bittschriften in zwei Gruppen. Direkt mit den Badener Artikeln beschäftigten sich jene aus Walterswil vom 14. und jene aus Däniken vom 16. Dezember 1835, welche miteinander übereinstimmen.⁷⁶ Einleitend betonten sie nachdrücklich, dass ihre Ansichten den «Willen des weitaus grössern Teiles des Volkes des Kantons» wiedergaben. Die genaue Beobachtung der Staatsverfassung war ihr Hauptanliegen. An dieser durfte nicht das Geringste verändert werden.⁷⁷ Sie riefen den dort verankerten Religionsartikel an, zitierten ihn im Wortlaut und verwiesen ausdrücklich auf den Artikel 57, wonach diese Garantie der Religion niemals geändert werden durfte. Aber aus dem Solothurner Blatt und andern «gegen die Kirche gerichteten Blättern», sowie aus den Badener Artikeln selbst ersahen die Petenten, dass man eine katholische Kirche ohne das Oberhaupt, den römischen Papst, wollte. Die nationalkirchliche Sprache der liberalen Presse stiess also in grossen Teilen des Volkes auf Widerstand und erzielte die gegenteilige Wirkung dessen, was beabsichtigt worden war, nämlich statt Aufklärung Ablehnung. Die Bittschriften verschwiegen die Beängstigung des Volkes nicht, welches dem seit 1800 Jahren anerkannten Oberhaupt der allgemeinen Kirche entfremdet werden sollte. Dieses Oberhaupt, so hiess es weiter, bildet den Mittelpunkt der kirchlichen Einheit. Wer davon abweicht, verfällt unvermeidlich dem Irrtum und der Sektiererei, wofür die Geschichte Zeugnis ablegt. Diese lehrt auch, dass nichts die Völker mehr entzweien und einander verfeinden kann, als Religionsstreitigkeiten, weil die Religion die Grundlage der Einigkeit und des Glückes aller Völker ist. Die Bitte ging dahin, der Grosse Rat möge bei der beschworenen Staatsverfassung stehen bleiben und die Badener und Luzerner Konferenzartikel verwerfen. Die Petenten versicherten, dass sich der Grosse Rat dadurch in reichem Masse das Zutrauen und die Liebe des Volkes erwerben werde. Sie versprachen sich von der Verwerfung nicht nur die Beseitigung der Beängstigung, sondern auch vermehrte Einigkeit.

Die Petition aus Dulliken war zwar ungültig, weil sie weder Ortsangabe noch Datierung aufwies.⁷⁸ Aber sie ist der beste Beweis dafür,

vergisst der ehrenwerte Redner nicht, gewisse politische Blätter, die von der Regierung unterstützt werden, zu beschnarchen.»

⁷⁶ Diejenige von Walterswil zählte 46, jene aus Däniken 27 Unterschriften, worunter zwei mit Kreuzen.

⁷⁷ «Wir betrachten die von dem souverainen Volke als höchste Gewalt anerkannte Staatsverfassung als ein Heiligtum und unzertrennliches Band, (so) dass nicht das mindeste davon verändert, ausgestrichen noch unbeachtet belassen werden darf.» a. a. O. Fol. 689 f.

⁷⁸ Unter den 65 Unterzeichnern befanden sich der Ammann Jakob Arnold und mehrere Gemeinderäte, a. a. O. 698 v. Ein Vergleich mit dem Verzeichnis der Gemeinderäte im Staatskalender 1835 ergibt Dulliken als Herkunftsort.

dass die Anschuldigungen des Erneuerten Solothurner Wochenblattes gegen das Solothurner Blatt nicht ohne Wirkung auf die Volksmeinung geblieben waren. In ihrer ersten Bitte, die sie mit der Petition von Gunzgen⁷⁹ vom 16. Dezember gemeinsam hatte, verlangte sie nämlich, dass die Regierung dem Solothurner Blatt jegliche Unterstützung entziehen möge, weil es sich seit seinem Erscheinen, besonders aber in der letzten Zeit als der erbitterteste Feind von Religion und Kirche erwiesen habe. Es sei so weit gekommen, dass es öffentlich als schamlos, unchristlich usw. gebrandmarkt wurde. Die zweite Bitte aus Dulliken verriet den Einfluss von Suters «Notruf an das Solothurner Volk». Entschiedener als von Walterswil und Däniken wurde verlangt, dass der Grosse Rat die Badener und Luzerner Artikel verwerfen und alle Gesetze, die denselben entnommen wurden, zurücknehmen solle, mit der Begründung, dass die Artikel vom Papst und vom Bischof verurteilt wurden und der neuen Staatsverfassung zuwiderliefen.

Der Grosse Rat legte die beiden ersten Bittschriften am 17. Dezember ad acta, nachdem er zwei Tage früher über die Badener Artikel zur Tagesordnung geschritten war. Sie hatten natürlich keine Wirkung. Lediglich die Gunzger Petition, die sich gegen das Solothurner Blatt und gegen die Praxis bei der Verteilung der Schulprämien⁸⁰ richtete, wurde später beurteilt, was aber nur zur Rechtfertigung der Regierung in beiden Klagepunkten diente.⁸¹

Die beiden Bittschriften aus Walterswil und Däniken schlossen mit den Worten: «Gott erleuchte unsere Repräsentanten und gebe zu diesen Verhandlungen seinen Segen.»⁸² Dieser Wunsch beweist, wie religiös das Volk dachte. In diesem Zusammenhang ist einer Erscheinung zu gedenken, welche der katholischen Abwehr einen besonderen Charakter verlieh, nämlich das Vertrauen auf die Kraft des Gebetes, zu welchem die Geistlichkeit aufrief und an welchem das Volk grossen Anteil nahm. Das allgemeine Gebet setzte schon vor dem 9. November kräftig ein. Ein Anonymus berichtete, dass in seiner Gegend «zur Abwendung des Übels» viel gebetet wurde und er gab der Hoffnung Ausdruck, dass dies auch an andern Orten geschehen möge.⁸³ In seiner plastischen Art schilderte später Professor Suter, dem Zweck ent-

⁷⁹ Sie trug 22 Unterschriften.

⁸⁰ Wegen dieser Frage focht die Regierung 1834 mit P. Gregor Frauch, Pfarrer in Hofstetten und Metzleren, einen grundsätzlichen Streit durch und setzte schliesslich dessen Abberufung aus der Seelsorge durch den Abt von Mariastein durch. Derendinger 346, Anm. 2, Niggli 77. Rechenschaftsbericht 1834/35, 46 ff.

⁸¹ GRM 1835, 620, 728, 730 f., 734. – E. Wochenblatt, 16. Jan. 1836, 15.

⁸² Olten-Schreiben 1835, 690. Vgl. auch oben die Aufforderung an die Frauen, zu beten.

⁸³ 4. Nov. 1835. Anonymer Brief. MA. Nr. 746.

sprechend vielleicht auch etwas übertreibend, wie das Volk in dieser Zeit in seiner Beängstigung Zuflucht zum Gebet nahm: «Hier sind es Hunderte und Hunderte ... dort sind es ganze Gemeinden ... hier ist es der Vater, dort die Mutter, die ... die Ihrigen auffordern: ‚Betet! betet zu Jesu, dass er uns im wahren Glauben erhalte!‘»⁸⁴ Je näher der 9. November heranrückte, desto eifriger wurde das Gebet. Und noch einmal setzte es ein, als die Badener Artikel zum zweiten Mal vor den Grossen Rat kommen sollten. Nach den Berichten Suters waren am Feste der unbefleckten Empfängnis Mariens, dem 8. Dezember, die Kirchen den ganzen Tag mit Betenden gefüllt, um durch die Fürsprache der Mutter Gottes «das grosse Unglück der Annahme der Badener Artikel» abzuwenden.⁸⁵ Die Behauptung dürfte kaum übertrieben sein, dass es besonders dieser Gebetsfeldzug war, der das Volk nicht nur auf die Gefährlichkeit der Badener Artikel aufmerksam machte und dessen Gemüt zu erregen vermochte, sondern der Volksbewegung auch die grosse Kraft gab, sodass sie sogar in den Ratssaal hineinbrandete.

Auf einer andern Ebene als Klerus und Landvolk schalteten sich ebenfalls konservative Elemente der Stadt Solothurn in den katholischen Abwehrkampf ein. Weniger die strengen Konservativen Hallerscher Richtung als vielmehr die Vertreter der Mitte leisteten den wesentlichsten Beitrag. Der führende Kopf dieser Mitte, Amanz Fidel Glutz-Blotzheim, war einem Staatskirchentum alter solothurnischer Prägung durchaus ergeben. Dieses ging ja nicht darauf aus, die kirchliche Gewalt zu konkurrenzieren, sondern es sah seinen Zweck eher darin, das Wirken der Kirche zu unterstützen, weil dies im Staatsinteresse lag und die innere Ruhe und Ausgeglichenheit im Kanton durch das gute Auskommen zwischen dem Staat und der Kirche eine wesentliche Stärkung erhielten.

A. F. Glutz-Blotzheim konnte als Mitglied der grossrätlichen Kommission den Ansichten der Mehrheit nicht zustimmen. Er beklagte sich darüber, dass besonders hinsichtlich der Rechte der Erzbischöfe gegenüber den Bischöfen der Kommission nichts vorgelegt wurde. Da sich diese auch gegenüber den andern Punkten der Vorlagen mit den allgemein gebräuchlichen zeitgenössischen Begründungen des liberalen Staatskirchentums begnügte, ohne tiefer zu gehen, scheute nun Glutz seinerseits die Mühe nicht, auf Grund kirchenrechtlicher Quellen eine Untersuchung vorzunehmen. Geistliche der streng kirchlichen Richtung, wie Professor Suter und Konrad Glutz-Blotzheim, dürften ihm

⁸⁴ Suter, Beantwortung 8.

⁸⁵ a. a. O. 11 f.

dabei behilflich gewesen sein. Er gelangte sogar an den Bischof persönlich, welcher ihm Auskünfte besonders hinsichtlich der bevorzugten Stellung der Schweiz dank der unmittelbaren Verbindung mit dem Heiligen Stuhl erteilte.⁸⁶ Sein Minoritätsgutachten⁸⁷, in dem er seine gründlichen Untersuchungen niederlegte, verzichtete dabei nicht auf ein mässiges Staatskirchentum. Eben deshalb wuchs sich dieses Gutachten zu einer eigentlichen Abrechnung des alten solothurnischen Staatskirchentums mit dem neu eindringenden absoluten Staatskirchentum aus.

Eine Bemerkung in dem Gutachten beleuchtete den grundsätzlichen Unterschied zwischen altem und neuem Staatskirchentum. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die alte solothurnische Aufklärung ganz allgemein die übliche kirchenfeindliche Spitze nicht besass.⁸⁸ Glutz machte sich deshalb zum Sprachrohr dieser mässigen solothurnischen Aufklärung, wenn er warnte: «Hüten wir uns vor dem System eines Gottes ohne Kirche, vor dem Deismus, dem die Gottesleugnerei nachläuft und ihn ihren Vater nennt.» Der Deismus, den Glutz hier anzog und der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in England entstanden war, anerkannte zwar den persönlichen Schöpfergott, leugnete aber dessen weiteren Einfluss auf die Welt. Eine Offenbarungsreligion wie die christliche lehnte er deshalb ab und huldigte einer Natur- oder Vernunftreligion.⁸⁹ Es wäre zuviel behauptet, wollte man dem solothurnischen Liberalismus dieser Zeit einen solchermassen ausgeprägten Deismus zuschreiben. Denn sonst hätte sich Glutz nicht mit einer Warnung begnügt. Ansätze dazu waren aber sicher vorhan-

⁸⁶ Glutz legte seinem Gutachten zwei schriftliche Auskünfte (Scheine) Bischof Salzmanns bei. S. unten Anm. 96. Republikaner, 29. Dez. 1835, 486: «Und die Erde war wüste und leer, und es war finster in der Tiefe». Mos. 1, 2. – Diesen Schöpfungsmoment in der Verhandlung ... hat Hr. Appellationsgerichtspräsident A. Glutz ganz würdig ausgefüllt.» Der Republikaner bezeichnete das Gutachten als «Kapuzinade», «wozu Domherren und auch Professoren die Brocken und er die Brühe geliefert haben.» Es sei ganz nach der «geistlichen Kochkunst angerichtet ... kurz ganz wie der Pater Guardian. Doch nein, ganz nicht; denn beim Pater Guardian da geifert und poltert es vom Anfang bis zum Ende – alles rauh, wie die Kutte; bei Pater Glutz dagegen gehts ruhig und fein, wie auf dem Glatteise – und erst gegen den Schluss setzt er den Blumenstock darauf – nota bene von Papier und Seide, wie das ganze Männlein.»

⁸⁷ Minoritätsgutachten des unterzeichneten Mitgliedes der unterm 9. November 1835 vom Grossen Rate zur Untersuchung der Vorschläge über kirchliche Angelegenheiten niedergesetzten Commission. GRM 1835, 55 ff. Als Separatdruck im Grossen Rat verteilt. Republikaner a. a. O. Druck: E. Wochenblatt, 19. Dez. 1835, 275 ff. Kirchenzeitung, 2. Jan. 1836, 1ff. Abschnitt über Plazet zit. bei (Acklin), Amanz Fidel Glutz-Blotzheim von Solothurn, Basel 1856, 36 ff. Vgl. Hurter I, 282 f.

⁸⁸ S. oben Einleitung zum II. Teil.

⁸⁹ W. Brugger, Philosophisches Wörterbuch. Wien 1948, 53.

den, etwa im mangelnden Verständnis für die kirchliche Eigenart und Selbständigkeit. Nicht verwunderlich also, wenn sich gerade einer der Radikalsten, Johann Trog, im Grossen Rate leidenschaftlich gegen diese Warnung, welche doch einen Vorwurf enthielt, wehrte.⁹⁰

Seine grundsätzlichen Darlegungen formulierte Glutz hauptsächlich in seinen Stellungnahmen zu den Gesetzesvorschlägen über das Plazet und die Errichtung eines schweizerischen Metropolitanverbandes. Wie noch 1830 die alte Regierung an der Diözesankonferenz verwarf er das Plazet in seiner weitesten Ausdehnung, die ihm das absolute Staatskirchentum gab. Er führte aus:

Der Gesetzesentwurf über das Plazet verstösst gegen die unwandelbaren Grundsätze der römisch-katholischen Kirche. Damit verletzt er auch die Garantie, welche diese Religion durch die Verfassung erhielt, abgesehen davon, dass er nicht einmal nötig ist, um «vorgesobene Staatszwecke» zu erreichen. Über die eigentlichen Beweggründe zum Erlass solcher Gesetze herrscht noch viel Unklarheit. Sichtbar sind nur die Behauptungen: es sei notwendig, die Befugnisse der Regierungen in geistlichen Sachen zu vermehren; es sei ehrenhaft, sich vom auswärtigen Einfluss frei zu machen. Wahrscheinlicher aber ist die Vermutung, dass solche Bestrebungen mit einer «gewünschten Reformation in Deutschland» in Verbindung stehen, wobei die schweizerischen Kantone, allen voran Aargau, vorgeschickt werden. Man opfert sie auf, wie ein General im Kriege oft ganze Bataillone zur Erreichung eines wichtigen Zweckes aufopfert.⁹¹ In diesem Zusammenhange muss man nur beobachten, welche Wege eingeschlagen werden, um den schweizerischen Klerus einem Erzbischof zu unterstellen. Auf schweizerischer, politischer Ebene bedeuteten diese Bestrebungen, wie Glutz richtig sah, «dass die meisten Beförderer dieser Vorschläge zu einigen Zwecken, die durch die Nichtannahme der neuen Bundesurkunde vereitelt wurden, zu gelangen hoffen.»⁹²

Glutz ging dann zum Plazet selbst über. Er legte dar, dass das Plazet zu Ende des 14. Jahrhunderts zur Zeit des grossen Schismas entstand, als es die Regierungen gegen allfällige Erlasse von Gegenpäpsten gerade zum Schutze der katholischen Kirche einführten. Er fuhr fort: Das Visum oder das Recht der Einsichtnahme ist neuesten Ursprungs.

⁹⁰ Republikaner, 1. Jan. 1836, 3. Trog meinte: Man wisse wohl, «dass in unserm Lande diese moralischen Ausgeburten nicht vorhanden; und wären sie da, sich gerade um Verbesserungen nicht bekümmern würden.» Über die Weltanschauung etwa des typischen Solothurner Liberalen J. B. Reinert s. Walliser 47 ff.

⁹¹ Vgl. die ähnlichen Äusserungen Bischof Salzmanns oben I, 85, Anm. 7.

⁹² Vgl. auch Hurter I, 272. – Glutz gehörte keineswegs zu den Feinden der Bestrebungen für die Revision des Bundesvertrages.

Es ist nur eine freundlichere Maske des Plazets und kommt diesem in seinen Auswirkungen gleich. «Dieser Gesetzesvorschlag berücksichtigt gar nicht, dass die katholische Kirche von Bischöfen regiert werden muss, die an ihrer Spitze einen Nachfolger Petri haben ... Diese Kirche kann und soll zwar ihre zufälligen Formen den Bedürfnissen jedes Zeitalters anpassen: aber nie darf sie ihre wesentliche Gestalt verlieren; immer muss sie mit lehrender, gesetzgebender und Disziplinar-Gewalt ausgerüstet sein.» Die Anordnungen dieser von Christus selbst bestellten Lehrer und Vorsteher der Kirche werden durch den Vorschlag der Regierung der Genehmigung und dem willkürlichen Entscheid von einigen Ratsherren überlassen, «die hiezu weder hinlängliche Kenntnisse, noch Beruf, noch Weihe haben, die die Untergebenen dieser Vorsteher, oder vielleicht noch von einer andern Religionsgesellschaft sind.» Es schien Glutz unbegreiflich, wieso dies überhaupt getan wurde. Denn das, was die Katholiken mehr als die übrigen Christen glauben, wie zum Beispiel die Unauflöslichkeit der Ehe, die Gegenwart Christi im Altarsakrament usw., könne doch der zeitlichen Wohlfahrt des Staates nicht nachteilig sein, sondern ihm nur Gewinn bringen.

Das Minoritätsgutachten suchte dann die von den national denkenden Liberalen und Radikalen zu Unrecht gehegte Furcht vor der kirchlichen Disziplinargewalt zu beschwichtigen. Diese sei unschädlich. Glutz begründete diese Behauptung damit, dass die Kirche nur noch lehren, warnen und einen Ungehorsamen ausschliessen kann, seitdem es keine Freistätten für Verbrecher mehr gibt und seitdem die Geistlichen für ihre Vergehen den gleichen bürgerlichen Gesetzen unterworfen sind wie die Laien. Nach seiner Auffassung kann man doch die Kirche nicht zwingen, jemanden weiterhin als ihr Glied zu betrachten, der beharrlich ihre Vorschriften übertritt, während jeder Verein das Ausschlussrecht unbestritten besitzt. «Nur bei der obern katholischen Geistlichkeit den Missbrauch des Rechts vorauszusetzen, heisst doch wahrlich, die Sache mit einem gelinden Namen belegt, ein Vorurteil.» Auch ohne Plazetgesetz wird in Zukunft niemand den Staat hindern, jeden Missbrauch kirchlicher Gewalt mit Nachdruck zurückzuweisen. Mit einem Seitenblick nach dem Aargau warnte Glutz davor, die Geistlichen in untergeordneten Stellungen in einen schwierigen Gewissenskonflikt zu bringen, wenn dem Gebot der weltlichen Obrigkeit dasjenige der kirchlichen gegenübertritt. Denn man soll nicht als Missbrauch der Gewalt bezeichnen, was die geistlichen Behörden nicht unterlassen dürfen, ohne ihre Pflicht gegen Gott und die Kirche zu verletzen. Glutz zweifelte nicht daran, dass auch ohne Plazet in Zukunft wie bisher kirchliche Erlasse vor der Bekanntmachung der Staats-

•

behörde vorgelegt würden, weil die Kirche durch die Billigung der staatlichen Gewalt ihren Anordnungen grösseren Nachdruck verschafft.

Ähnlich wie Reinert später im Grossen Rate, aber aus andern Gründen, bekämpfte Glutz die Angst der meisten eidgenössisch gesinnten Liberalen, dass sich der Kanton Solothurn von den übrigen gleichgesinnten Kantonen isolieren könnte. «Ich sehe ... nicht ein, warum wir, wenn wir auch der einzige Stand wären, uns schämen sollten, die katholische Religion in der von ihrem Stifter ihr gegebenen Grundform und unter allen für ihre erhabene Bestimmung notwendigen Bedingungen fortbestehen zu lassen, da wir in ihrem Wirken für die höchsten und ewigen Zwecke der Menschheit gezeigter Massen keine Nachteile, sondern nur Vorteile für die zeitliche Wohlfahrt des Staates finden.» Er war dagegen, dass Solothurn einfach und blindlings fremde Beispiele «nachäffen» sollte. Daher wandte er sich auch gegen die immer wieder hervorgezogenen Beispiele aus fremden Staaten. Er behauptete sogar, dass keiner dieser Staaten, «wo die katholische Religion teils aus entgegengesetzten religiösen, teils aus politischen Gründen darnieder gehalten wird», so weit gehe wie der Vorschlag der Regierung, was er anhand einiger Beispiele nachwies. Mit Genugtuung konnte er feststellen, dass seit Anfang 1834 aufgeklärte und staatskirchliche Lehrbücher, die auch in der Schweiz von den Staatskirchlern viel benutzt und angerufen wurden, wie Dannenmayers Kirchengeschichte und Rechbergers Kirchenrecht, aus allen Hörsälen Österreichs entfernt worden waren.⁹³

Auch der Pfaffenbrief, welcher von den schweizerischen Staatskirchlern stets als ein Hauptbeweis für die alte Tradition schweizerischen Staatskirchenrechtes herangezogen wurde, erhielt in seinem Gutachten seine notwendige Richtigstellung. Wie Geiger in der Kirchenzeitung,⁹⁴ so stellt auch Glutz nachdrücklich fest, dass damals die Geistlichen gezwungen wurden, für weltliche Sachen auf alle auswärtigen Gerichte zu verzichten. Aber «nachher wie vorher wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit in geistlichen und Ehesachen anerkannt, und die Kirche konnte sich nachher wie vorher in ihren eigentümlichen Formen so frei bewegen, wie der Staat».

⁹³ Glutz zitierte den Katholik, eine Zs. zur Belehrung und Warnung. Speyer Bd. 52. (1834), Beilage IV, Fol. XII, welcher der Meldung den Wunsch beifügte: «Utinam tollatur et error.» – Zum Einfluss von *Georg Rechbergers* (1758–1808) Handbuch des österreichischen Kirchenrechts bei den schweizerischen Staatskirchlern vgl. Siegwart-Müller I, 143. Vischer 78, Anm. 199. Das Kath. Deutschland. Augsburg 1932, II, 3824. – *Matthias Dannenmayer* (1744–1805), Febronianischer Kirchenhistoriker. Von Josef II. nach Wien berufen. Werk: *Introductio in historiam ecclesiae christianae universam usibus academicis accomodate*. Freiburg i. Br. 1778. Wetzler und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. III, Freiburg 1884, 1378.

⁹⁴ S. I. Teil. S. 61 f.

Glutz schloss seine Bemerkungen über das Plazet nicht, ohne auch auf den Geist des solothurnischen Staatskirchentums vor 1831 hinzuweisen. Obschon damals eine gewisse Polizeiaufsicht bestand, wurde doch nichts bestimmt, was sich nicht mit der religiösen Freiheit vertrug, auch nicht beim Plazetvorbehalt im Gesamtvertrag von 1828; als Beweis für diese Haltung verwies er vor allem auf die Stellung, welche die alte Regierung gegenüber den Reformierten im Bucheggberg einnahm. Aus «Achtung für religiöse Meinungen» liess sie die reformierten Pfarrer nur auf Vorschlag der Berner Regierung ernennen und führte in den Schulen des Bucheggbergs nur solche Bücher ein, die in den bernischen Schulen gebräuchlich waren. Besonders aus diesem Hinweis ist ersichtlich, dass Glutz einem mässigen und zurückhaltenden Staatskirchentum nicht abgeneigt war, welches die Selbständigkeit und Eigenart der katholischen Kirche respektierte und ihre Freiheit nicht einschränkte.

In seinem Minoritätsgutachten beschäftigte sich Glutz hierauf eingehend mit dem Vorschlag zur Errichtung eines schweizerischen Metropolitanverbandes, den er ablehnte. Er orientierte vorerst über die Rechte, welche ein Erzbischof einem gewöhnlichen Bischof voraus hatte. Demnach steht dem Erzbischof die Oberaufsicht und eine gewisse Disziplinargewalt über die Suffraganbischöfe zu. Er ist eine Mittelinstanz zwischen den Bischöfen und dem Heiligen Stuhle in allen geistlichen Streitsachen. Laut einem von Karl Borromäus für die Schweiz erwirkten Vorrechte kann nun aber der Bischof durch die Vermittlung des Nuntius direkt an den Papst appellieren. Deshalb geht ein Geschäft nicht wie üblich durch die römische Datarie oder Poenitentiarie⁹⁵, die gewöhnlich beträchtliche Taxen verlangten. Von diesen ist die Schweiz so lange befreit, als sie nicht unter einem Erzbischof steht.⁹⁶ Endlich besitzt der Erzbischof auch das Recht, in seiner Kirchenprovinz Synoden abzuhalten. Glutz kam zum Schluss, dass die Schweiz als einzigen Vorteil die Provinzialsynode erhalten würde, die

⁹⁵ Dataria Apostolica: Seit 1588 selbständige Behörde an der röm. Kurie zur Erteilung der Dispensen. Feine 267, 444. – Poenitentiarie: Oberste Kirchliche Behörde für das Busswesen. a. a. O. 266, 268, 444.

⁹⁶ Vgl. die dem Minoritätsgutachten beigelegten «Scheine des tit. Bischofs von Basel in Bezug auf die besonderen Privilegien in Dispenssachen zu Gunsten der Schweizer.» GRM 1835, 582 f. 1.) «Durch die Fürbitte des Hochwürdigsten Herrn Kardinals Karl Borromäus bei Sr. päpstlichen Heiligkeit hat die Apostolische Nuntiatur in der Schweiz das besondere Privilegium zu Gunsten der Schweiz erhalten, Suppliken der Armen und Matrimonial-Dispensen im dritten mit dem zweiten verbundenen Grade, und sogar im zweiten Grade, unmittelbar an den Hochwürdigsten Herrn Kardinal-Staatssekretär zu übersenden; wo dieselben dann, je nachdem die angeführten Gründe beschaffen sind, unentgeltlich verhört werden und die Expedition der Dispensen besagter Nuntiatur über-

bei bewegten Zeiten seiner Ansicht nach eher von Nachteil als von Vorteil sein würde. Dagegen würde die Schweiz eine Mittelinstanz im Verkehr in geistlichen Geschäften mit Rom erhalten, was nicht nur eine Verzögerung in der Behandlung dieser Angelegenheiten mit sich bringen würde, sondern dazu für den Staat und für die Katholiken mit vielen Kosten verbunden wäre.

Bei dieser Sachlage waren auch die Gründe, deretwegen früher viele aus nationalen Überlegungen für die Errichtung eines Erzbistums gewesen waren, um vieles geschwächt. Glutz war der Auffassung, dass sich viele von diesen Schwankenden noch weniger zur Annahme des vorliegenden Vorschlages entschliessen würden, wenn sie sich überzeugen, dass es mit der Ausführung desselben nie ernst gemeint war. Zu dieser Behauptung gelangte er bei der Betrachtung des Vorgehens der Badener Konferenz. Hätte man, so legte er dar, wirklich ernste Absichten gehabt, wäre man anders vorgegangen. Statt St. Gallen, das gegenwärtig in keinem Bistum sein will, würde man Freiburg und Wallis zu den Konferenzen eingeladen haben. Denn wenn sich diese weigern, mitzumachen, wird das Erzbistum nie zustande kommen. Vor allem aber würde man nicht in ihrer Abwesenheit entschieden haben, dass Basel Erzbistum werden soll. Sollten sich wider Erwarten einige Stände bereit erklären, so ist durch die vorgesehene Pragmatik schon dafür gesorgt, dass es ja nicht zustande kommt. Bisher liess man Geschäfte, an denen fremde Parteien beteiligt waren, gemeinschaftlich beraten und entwerfen, worauf sie erst der gegenseitigen Oberbehörde vorgelegt wurden. Nach Ansicht von Glutz schien die Konferenz selbst zu ahnen, dass das Erzbistum an dieser einseitig aufgestellten Pragmatik scheitern werde, und bestimmte deshalb den Anschluss an ein ausländisches Erzbistum im Falle des Scheiterns des schweizerischen Projektes. «Dies wäre also die grössere Unabhängigkeit und Nationalität, dieses das Resultat des ganzen Vorschlages, dass wir, freie Schweizer, wie die Untertanen eines fremden Fürsten administriert würden.»⁹⁷ Aber Glutz zweifelte sehr daran, dass die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz einen Anschluss des Bistums Basel an das Erzbistum Freiburg i. Br. billigen würden. Er berichtete auch,

tragen wird. In diesem Falle macht die Taxe nur die zur Entschädigung der gehaltenen Auslagen und der erfolgten Expedition notwendige Summe; dahingegen in andern Reichen, wo diese Begünstigung nicht besteht, in obenerwähnten Graden das Verlangen an die Apostolische Datarie gestellt werden muss und die Kosten zehn bis zwanzigmal grösser sind.» 2. «Auf Empfehlung und Zeugnis des Bischofs werden die Schweizer in Dispenssachen vorzugsweise in forma pauperum behandelt.»

⁹⁷ Hiezu der Republikaner, 29. Dez. 1835, 487: «Herr Jegerle, frye Schwyzer! nei, wie radikal isch der Pater!».

man habe ihm ins Ohr geflüstert, dass deshalb an den Anschluss an Freiburg i.Br. gedacht wurde, weil vom gegenwärtigen Erzbischof wichtige Reformen, wie zum Beispiel die Abschaffung des Zölibates usw. erwartet werden können. So baue man auf die zufällige Denkart eines Erzbischofes Institutionen, die für Jahrhunderte gegründet werden sollten.

Nach diesen ausführlichen Stellungnahmen zu den beiden Hauptpunkten der Badener Artikel begründete er in Kürze auch seine Ablehnung der meisten übrigen Artikel. So trat er der liberalen Abneigung gegenüber den Klöstern entgegen. Wenn man die Klöster der alleinigen Autorität des Bischofes unterstellen wolle, würden nach seiner Auffassung die Bischöfe nicht grössere Freunde der Regierungen. Wenn dagegen die Klöster über die Wahrung ihrer Verwaltungsrechte beruhigt würden, wozu man nach dem Bundesvertrag verpflichtet sei, würden diese der gegenwärtigen wie der alten Regierung zugetan und dankbar sein. Ferner forderte man, dass die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen auf das rein Sakramentalische beschränkt werden solle. Glutz meinte dazu ironisch, frage man den Kleinen Rat, was er unter dem Sakramentalischen der Ehe verstehe, wäre er gewiss in grösster Verlegenheit. Er warnte davor, ohne sie zu nennen politische, das heisst zivilrechtliche Ehen einzuführen, weil diese für Sittlichkeit und Familienglück von grossem Nachteil seien, und er forderte, dass sich der Staat nicht nur um die bürgerlichen Folgen, sondern auch um die religiöse Sanktion der Ehe kümmern sollte. Eine Koordinierung der bürgerlichen und kirchlichen Ehegesetzgebung schien ihm deshalb unumgänglich. Unverhohlen ironisierte Glutz wiederum den Grundsatz, dass keine Kollaturrechte an geistliche Behörden oder Korporationen abgetreten werden durften: «Abtretungen an Jansenisten, Atheisten und offenbare Feinde der Religion blieben erlaubt, es soll nur nicht an diejenigen geschehen, die durch ihren Beruf und ihre Stellung die Geeignetsten sind, das Collaturrecht am zweckmässigsten auszuüben!!!» Nur in einem einzigen Punkt konnte sich Glutz der Regierung und der Grossratskommission anschliessen, nämlich in der zeitgemässen Forderung auf Verminderung der Feier- und Fasttage. Indessen konnte er sich mit dem staatskirchlichen «Vorbehalt der hoheitlichen Rechte in diesen Disziplinarsachen» nicht befreunden. Er sah ihn nicht nur für unnötig, sondern auch als eine Art Drohung an, welche Verhandlungen mit den kirchlichen Instanzen nur erschweren werden.

Amanz Fidel Glutz-Blotzheim schloss sein Minoritätsgutachten nicht, ohne noch einmal eine eindringliche Warnung auszusprechen. Nach seiner Auffassung machte man die rechtliche Entscheidung einer

Streitsache bei den neuen Staatskirchlern von der Anzahl der Streitgenossen abhängig und wollte sein vermeintliches Recht mit Kanonen und Soldaten beweisen. Man solle das Volk nicht dadurch reizen, dass man seine Freiheit in Religions- und Gewissenssachen einschränke. «Man verzichte auf das allfällige Vergnügen, Bataillone gegen den Krummstab eines Bischofs oder die Stola einiger Pfarrer aufmarschieren zu lassen, ein Vergnügen, welches das Volk oft mit hundert und noch mehr tausend Franken bezahlen muss. Die Kirche und ihre Behörden beschränken sich darauf zu lehren und zu warnen, weichen jeder Gewalt des Staates und stellen ihre gerechte Sache Gott und der Zukunft anheim.»

Die rechtliche Haltung eines A. F. Glutz-Blotzheim liess es nicht zu, einfach und unbesehen das zu übernehmen, was allgemein für und wider die Badener Artikel geschrieben und geredet wurde. Sorgfältig wog er zwischen den natürlichen Rechten und Notwendigkeiten des Staates und der Kirche ab. Er liess dabei die Gegebenheiten der Tagespolitik, die überhaupt zu solchen grundsätzlichen Auseinandersetzungen Anlass gaben, nicht ausser acht. Aber man kann sich fragen, welche Wirkung in einer stürmisch vorwärtsdrängenden Zeit rechtliche und vernünftige Argumentationen überhaupt haben konnten. Die liberalen Eiferer, von ihren Ideen begeistert und von deren alleiniger Richtigkeit ganz durchdrungen, waren nicht bereit, sich belehren zu lassen. Das enthob aber ruhig abwägende und verantwortungsbewusste Leute nicht von der Pflicht, ihre Stimme warnend zu erheben. Wenn Glutz sich von seinem Minoritätsgutachten keinen grossen Erfolg versprechen durfte, so blieb ihm doch das Verdienst, an seinem Platz das Mögliche getan zu haben.

Eine entscheidende Hilfe erhielt die katholische Abwehr von einer Seite, von der sie streng kirchliche Kreise nicht ohne weiteres erwartet hätten. Sie trat zwar erst am 15. Dezember im Grossen Rate zu Tage, aber in ihrer Auswirkung kam sie dieser Abwehr zugute.

Ratsherr Ludwig von Roll war unbestritten der beste Kenner der staatskirchlichen Verhältnisse in der solothurnischen Regierung. Er war durch den engen Kontakt mit Schultheiss Amrhyn von dem strengen luzernischen Staatskirchentum nicht unbeeinflusst geblieben, wusste sich aber demgegenüber doch die solothurnische Mässigung zu wahren. Als das absolute Staatskirchentum auch in Solothurn allmählich Eingang fand, konnte von Roll als Staatskirchler, dessen Haltung vor 1831 geprägt worden war, diese Entwicklung nur bis zu einem gewissen Punkte mitmachen. Aber er beteiligte sich doch daran, weil er, im Gegensatz etwa zu A. F. Glutz-Blotzheim, vor allem aufgeklärter Politiker war.

Obwohl sich in Solothurn nicht nachweisen lässt, wer der Promotor zur Teilnahme an der Badener Konferenz war, so ist doch anzunehmen, dass Ludwig von Roll trotz seiner Bedenken dazu riet. Die ersten solothurnischen Schritte im Gefolge der Konferenz trugen denn auch deutlich die mässigenden Züge des von Roll'schen Staatskirchentums. Die Tendenz zur Reaktivierung der Diözesankonferenz war nur seinem Einfluss zuzuschreiben, was bezeichnenderweise gerade den Zorn des St. Gallers Baumgartner erregte.⁹⁸ Den Grundsätzen der Badener Artikel war er nicht fremd, konnte sich aber mit der radikalen Durchsetzung derselben nicht befreunden. Schon beim Propstwahlstreit, der den Rechtsgedanken ernstlich gefährdete, brachte er seine Vorbehalte an. Für die Durchführung einzelner Badener Artikel setzte er sich dagegen bedenkenlos ein. So war er es, der anlässlich der Beratung der Prüfungsgesetze für die Geistlichen darauf hinwies, dass die Badener Konferenz sie bereits festgesetzt hatte. Der Einsatz Amrhyns sodann bewog auch von Roll, für die Teilnahme an der Luzerner Konferenz zu stimmen. Und noch einmal mochte sein Einfluss bestimmend gewesen sein, als nach der Konferenz auch Solothurn die Badener Artikel ratifizieren wollte.

Das war noch Mitte Oktober 1835. Hierauf übernahm er zusammen mit Amrhyn die Vermittlungsaktion zwischen dem Bischof und dem Aargau.⁹⁹ Was er in Aarau erfuhr, das konnte er nicht mehr billigen. Er sah dort mit eigenen Augen die unversöhnlich starre einsichtslose Haltung einer von radikalen Elementen gelenkten Regierung, die unbedenklich das Recht beiseiteschob, wenn es die politischen Interessen verlangten. Was die aargauischen Radikalen zu dieser Zeit betrieben, das war nicht mehr im Sinne eines vernünftig geregelten Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, sondern die Erhebung des radikalen Staates in die Allmacht, welche sich auch die unbedingte und völlige Kontrolle über die Kirche zuschrieb. Der Bischof wurde zu einem untergeordneten staatlichen Beamten hinuntergedrückt, mit dem man nach Belieben verfuhr. Offen sprachen die Aargauer von einem möglichen Austritt aus dem Bistumsverband, wenn ihrem Willen nicht entsprochen werden sollte.

⁹⁸ G. J. Baumgartner im Erzähler, 24, Dez. 1835, 442: «Die Solothurner Deputierten begingen nur einen Fehler, den nämlich, daß sie sich stets in einer Diözesankonferenz wähnten.» Er charakterisierte von Roll voll Ärger als «einen furchtsamen, mit der Bewegung der Geister keineswegs übereinstimmenden, Pfyffers Idee nicht einmal auffassenden, sondern beschränkt am Buchstaben positiver Diözesanverhältnisse klebenden Magistraten, der vor wenigen Tagen selbst die Verwerfung des Plazetgesetzes im Grossen Rate von Solothurn angetragen und sich damit sogar zum Konferenzprotokoll von 1830 in Widerspruch gesetzt hat».

⁹⁹ S. I. Teil. S. 84 ff.

Am 6. November beschloss der Aargauer Grosse Rat die Eidesleistung der Geistlichen. Einige Tage nach der Verschiebung der solothurnischen Grossratsdebatte über die Badener Artikel, am 15. November, zeigte von Roll gegenüber Amrhyn bereits eine veränderte, reserviertere Haltung, eine Folge der aargauischen Taktlosigkeit, welche vernünftige staatskirchenrechtliche Reformen nach seiner Auffassung sehr gefährdete.¹⁰⁰ Schon vierzehn Tage später erhielt Amrhyn von Ludwig von Roll jenen Brief, dem der alte Schultheiss die viel-sagende Randbemerkung beifügte: «Aufgabe seiner bisherigen Handlungsweise.» Von Roll schrieb: «Depuis ma carrière politique j'ai toujours réglé mes actions d'après un strict examen, si l'affaire en question produira le bien ou le mal de mon Canton, une fois persuadé du dernier, rien ne peut m'empêcher de m'y opposer de toutes mes forces et comme je vois aujourd'hui que mes inquiétudes que j'avais déjà conçu(es) à la Conférence de Baden, qu'il existe un parti radical pour les affaires de l'église comme pour la politique, et que Dieu sait où il veut nous mener, je suis forcé d'écarter de mon mieux les suites fâcheuses qui en résulteront, au moins, si possible pour mon Canton.»¹⁰¹ Das Benehmen des Aargaus bestimmte von Roll zu dieser Absage an die Badener Artikel und bestärkte ihn, der sich damit sehr intensiv beschäftigte, darin immer mehr. Er war der Ansicht, dass Regierungen wie die schweizerischen es sich nicht erlauben konnten, nur mit materieller Gewalt zu regieren, weil sie auf dem Vertrauen des Volkes beruhten.¹⁰² Besonders in Gewissenssachen dürfen die Regierungen nicht

¹⁰⁰ Von Roll an Amrhyn, 15. Nov. 1835: «Je suis indigné du peu de tact de nos grands meneurs et de ce qu'ils exposent notre patrie à des malheurs incalculables, bien des braves gens disposés à des réformes raisonnables deviendront après la conduite de l'Argovie des opposants acharnés contre toute espèce de réforme au moins pour le moment dans la crainte d'être entraîné dans ce précipice.» StAL. Schachtel 1874. Vgl. Dommann, 128, Anm. 1, 2.

¹⁰¹ StAL, a. a. O. von Roll an Amrhyn, 29. Nov. 1835.

¹⁰² Höchst interessant ist in diesem Zusammenhange, was eben zu jener Zeit der ernüchterte Prof. Aebi, bisher ein eifriger Radikaler, in Aarau in sein Tagebuch schrieb. 9. Dez. 1835: «In den gegenwärtigen kirchlichen Händeln wird die Regierung gegen das Volk nichts ausrichten; denn eben auf den Willen des Volkes kommt alles an. Das Volk ist souverän, nicht die Regierung. Wäre im J. 1555, wo die Reformation sich befestigt hat, in Teutschland das Volk selbst souverän gewesen, die Reformation wäre nicht so gelungen, wie dies geschehen. Die in den Fürsten konzentrierte Souveränität hat ebensoviel getan als Luther. Wer mit Rom in den Kampf tritt, muss entschlossen sein, es auf eine Trennung ankommen zu lassen. Das konnten die Fürsten, weil sie selbst souverän waren. Aber unser kathol. Schweizervolk will dies nicht: das weiss Rom. Wie müssen vor dem Papst die Schweizerregierungen erscheinen?! Sie berufen sich auf ihre Vorgänger, die alten aristokratischen Regierungen: gut; aber eben diese waren souverän, nicht das Volk. Daher kam es, dass sie selbständig handeln konnten, wie z. B. Luzern im Udligenschwylerhandel. Dieselbe Bewandnis hat es mit der Ausbreitung der Reformation in der Schweiz. In dem aristokratischen alten Kanton Bern hatte sie am meisten Fortschritte gemacht ...

schneller vorwärtsgehen, als das Volk es ertragen kann. Deshalb vertraute er auf die aufklärende Kraft der Schulen.¹⁰³

Im Grossen Rate erklärte von Roll am 15. Dezember unter Bravorufen, dass er nach langer und reiflicher Prüfung nun auch für Verwerfung der Badener Artikel stimme.¹⁰⁴ Er betonte, dass hinter dieser veränderten Haltung keine persönliche politische Tendenz verborgen liege. Denn er habe schon lange gewarnt, dass dieser Artikel wegen einer Reaktion betrieben werde. In den letzten Ereignissen im Kanton Aargau fand er genügend Stoff für Bedenklichkeiten, die bewiesen, dass man zu weit ging.¹⁰⁵

Diese plötzlich sichtbar werdende Sinnesänderung von Rolls erregte unter den Gegnern der Badener Artikel grosse Freude. Professor Suter hielt im Wochenblatt mit seiner Bewunderung für von Roll nicht zurück, «weil man solche Worte, wie Sie sprachen, von Ihnen weniger erwartete».¹⁰⁶ Die kirchlichen und konservativen Kreise vergassen von Roll diesen Einsatz zu ihren Gunsten nicht mehr. Welches Ansehen er seither unter ihnen genoss, lässt sich aus einer Äusserung Karl Gerbers gegenüber dem Abt von Mariastein ermassen, als jener anlässlich des Todes von Rolls im Jahre 1839 bemerkte, dass die gute Sache an ihm einen empfindlichen Verlust erleide.¹⁰⁷

Wie sich die einen freuten, so ärgerten sich die andern. Ludwig von Roll mag seine aufsteigenden Bedenken gegenüber seinen Amtskol-

Dagegen blieb der grösste Teil der demokratischen Schweiz katholisch ... Diese Verhältnisse sind nicht mehr: wollen die Regierungen auch im besten Willen des Staates Rechte behaupten, was haben sie für eine schützende Macht? Das Volk selbst, keine andere. Wenn dies nicht will, was können die Regierungen? Lassen sie die Protestanten gegen die Katholiken oder – möglichen Falls – diese gegen jene ins Feld rücken: – wie wird dadurch das Herz der uralten, einigen Eidgenossenschaft zerrissen!! ... » ZBL. Nachlass Aebi: Tagebuch 1820–40.

¹⁰³ von Roll an Amrhyn, 2. Dez. 1835. StAL. Schachtel 1874. «Les Gouvernements ne doivent pas marcher plus vite en avant, que les lumières des ressortissant (surtout en matière de conscience) ne peuvent le supporter; si nos écoles continuent à s'améliorer nous voyons devant nous l'Epoque prochaine où bien des choses seront jugées bien autrement qu'aujourd'hui., attendons-la avec patience.»

¹⁰⁴ Der Republikaner, 8. Jan. 1836, 10, kündete von Rolls Votum, das dann allerdings nicht mehr erschien, folgendermassen an: «Lassen sie uns in der Schöpfungsgeschichte von den Amphibien (Haller!) hinweg um einen Schritt weiter gehen – zu den Würmern.»

¹⁰⁵ GRV Solothurner Blatt, 19. Dez. 1835, 307. E. Wochenblatt, 16. Jan. 1836, 16 f. Hurter 284.

¹⁰⁶ E. Wochenblatt, 19. Dez. 1835, 274. «Auf Sie aber, Herr von Roll! blickten aller Augen mit desto größerer Bewunderung hin, weil man solche Worte, wie Sie sprachen, von Ihnen weniger erwartete, und die Danksagung, die Ihnen am Ende der Sitzung vom 17. Christmonat abgestattet wurde, das Ihnen von Ihren Collegen zugerufene Bravo! wiederhallet in allen Gauen und den Wohnungen aller Biedermänner unseres Vaterlandes.»

¹⁰⁷ Karl Gerber an Abt Placidus von Mariastein, 28. Aug. 1839. MA. Nr. 58.

legen im Kleinen Rate nicht verschwiegen haben. Auffallend war besonders die Reaktion Munzingers. Dieser würdigte von Roll keines Wortes mehr, seitdem er von seiner Mission als eidgenössischer Repräsentant im Aargau¹⁰⁸ zurückgekehrt war. Es ist zu vermuten, dass er dort dem radikalen Einfluss seines Freundes und Mitrepräsentanten, Bürgermeister J. J. Hess von Zürich, erlegen war. Im Grossen Rate machte Munzinger seinem Ärger Luft: «Warum hat Herr Ratsherr von Roll zu Baden nichts gesagt? warum nicht Regierung und Bischof darüber einberichtet, sondern den Artikel noch angepriesen? und auch alles Lob darüber von Luzern hierher gebracht?»¹⁰⁹

Von Roll erwartete zwar, dass man nun von allen Seiten Steine nach ihm werfen werde, aber das liess ihn gleichgültig.¹¹⁰ Das Solothurner Blatt schrieb die Wendung seiner Empfindlichkeit zu, weil er in Aarau mit Amrhyn zusammen nicht eines offiziellen Empfanges gewürdigt worden war. Es behauptete, und nichts spricht dagegen, dass sich die Badener Artikel im Kanton Solothurn hauptsächlich dank seinem Einfluss halten konnten. Die ganze Zeit über, bis zur Vermittlungsaktion zwischen Bischof und Aargau, sei er sehr geschäftig und für die Sache eingenommen gewesen.¹¹¹ Die radikale Presse war besonders wütend über sein verändertes Verhalten. Der Republikaner nannte ihn voll Spott ein «immer obenauf schwimmendes Korkholz» und sprach von der «Zweideutigkeit seines Charakters» und einer «Familienkrankheit, in Folge welcher die Achselmuskeln etwas unverhältnismässig stark bei ihm ausgebildet seien sowie von einer fixen Apathie vor geraden Linien, in Folge welcher er schon 38 Jahre hindurch ununterbrochen die Wendeltreppen des Rathauses auf- und abgestiegen.»¹¹²

Die Abkehr von Rolls von den Badener Artikeln scheint auch seine Beziehungen mit Schultheiss Amrhyn stark beeinträchtigt zu haben, möglicherweise scheiterte daran sogar ihre alte Freundschaft. Denn jetzt brach der rege Briefwechsel zwischen beiden Staatsmännern unvermittelt ab.

Ein Überblick über die Situation am Vorabend des 15. Dezember 1835 ergibt, dass einer kleinen Gruppe unentwegter Befürworter eine

¹⁰⁸ Häfliger 142. – von Roll an Amrhyn, 10. Dez. 1835: «Mr. Munzinger ne m'a point payé de retour la confiance que nous lui avons témoigné à notre passage par Olten, il ne m'a pas dit un mot depuis le retour de la mission en Argovie, ni au petit Conseil, de manière qu'il m'est impossible de juger de l'impression qu'il en a reçu, je suis fâché de ce manque de confiance, car chacun le trouvera isolé dans l'opinion qu'il émettra au Gr. Conseil la semaine prochaine sur les affaires ecclésiastiques.» StAL. Schachtel 1874.

¹⁰⁹ GRV Solothurner Blatt, 26. Dez. 1835, 318.

¹¹⁰ von Roll an Amrhyn, 18. Dez. 1835; StAL. a. a. O. – Derendinger 350.

¹¹¹ Solothurner Blatt, 19. Dez. 1835, 297.

¹¹² Republikaner, 25. Dez. 1835, 481.

starke Gegnerschaft gegenüberstand, welche vom Volke getragen wurde. Zwischen beiden Parteien stand der listige Reinert, dessen taktisches Verhalten darauf abzielte, die Gesamtheit der Badener Artikel zu verwerfen und das Plazetgesetz durchzubringen. Skeptisch prophezeite der Republikaner schon am 20. November: «Wer von unserm Gr. Rate erwartet hat, er werde wie der Kleine Rat die Badener- und Luzerner-Konferenzartikel annehmen, hat sich bitter getäuscht. So wenig man am Weissenstein Feigen, in Olten Oliven pflücken kann, so wenig lässt sich erwarten, dass von einem triste milieu etwas Entscheidendes zum Besten des Staates und Volkes geschehe.»¹¹³

3. Die Badener Artikel vor dem Grossen Rate

Das unkluge und halsstarrige Vorgehen der aargauischen Radikalen hatte die Erregung des Volkes über eine mögliche Einführung der Badener Artikel im Kanton Solothurn angefacht. Wie tief dieses aargauische Beispiel die Volksmeinung zu beeinflussen vermochte, bewies erneut der Volksaufmarsch anlässlich der Dezemberverhandlungen des Grossen Rates. «Auch wir waren am 15. und 17. Dezember in Solothurn, und wahrlich! Gott sei Dank! dass wir dort waren!» berichtete kurz nachher mit Genugtuung ein Schwarzbube.¹¹⁴ Professor Suter nannte einige Jahre später rückblickend die Monate November und Dezember 1835 den «glorreichsten Zeitpunkt seit 1830» für das Solothurner Volk. «Mit einem unerwarteten, glühenden Eifer hat sich da die ungeheure Mehrheit desselben für Religion und Kirche ausgesprochen.»¹¹⁵ Landauf, landab bildeten die bevorstehenden staatskirchlichen Verhandlungen des Grossen Rates den Hauptgesprächsstoff. «Eines tut Not im Vaterlande! so ertönte es im Schwarzbubenlande, so im Gäu, so im Niederamte, so im Leberberg, so im Wasseramt, so selbst im Bucheggberg: Weg, weg mit den verdammten Artikeln!»¹¹⁶

Der Aufmarsch des Volkes erregte den begreiflichen Ärger der Liberalen. Das Solothurner Blatt schüttete post festum seinen Spott über diesen «Religionssukkurs», diesen «Feldzug des katholischen

¹¹³ Republikaner, 20. Nov. 1835, 435.

¹¹⁴ E. Wochenblatt, 16. Jan. 1836, 13. – Zum Volksaufmarsch und zu den Grossratsverhandlungen vom 15. und 17. Dezember 1835 vgl. Häfliger 141 f. Mösch, Auf- und Ausbau 81 f. Büchi, Freisinn 31. Niggli 73 f. Derendinger 348 ff. Hurter I, 282 ff. Waldstätterbote, 25. Dez. 1835, 406 f.

¹¹⁵ Suter, Beantwortung, 7.

¹¹⁶ a. a. O. 8. E. Wochenblatt, 19. Dez. 1835, 273 f. – Die Anzahl der Anwesenden ist schwer zu bestimmen. Es dürften etwa 300 gewesen sein. Vgl. Häfliger 142. Suter a. a. O. spricht von «vielen Hunderten», L. von Roll von «un nombre considérable de nos cam-pagnards». An Amrhyn, 18. Dez. 1835. StAL. Schachtel 1874.

Vereins» aus. Den Wert des Volksaufmarsches suchte es durch Verdächtigungen in Frage zu stellen.¹¹⁷ Auch im Grossen Rate konnten sich einige der Radikaleren nach dem Abzug des Volkes ähnlicher Anspielungen nicht enthalten. So meinte der radikale Oltner von Arx: «Zum Glück stehen wir am Ende dieser Woche. Die Religionsgefahr ist vorüber. Das künstliche Publikum, mit seinen Zahlmeistern an der Spitze, ist heimgekehrt.» Und Trog fügte bei: «Wenn man gewollt hätte, so wäre es ein Leichtes gewesen, auch ohne Bezahlung ein grosses Publikum hinter den Schranken erscheinen zu machen.»¹¹⁸

Trotz dieser Verdächtigungen bleibt es unzweifelhaft, dass der wiederholte Volksaufmarsch eine wahre Volksbewegung widerspiegelte. Der beste Beweis dafür war die Reaktion des Grossen Rates selbst. Die Mehrheit, welche zweifellos für die Artikel eingenommen war und infolgedessen für die Vorschläge der Regierung hätte stimmen sollen, fiel um. Die schwankende Gruppe, die hier unter den Augen zahlreicher Leute vom Land den Ausschlag gab, bestand sicher zum grössten Teil aus Grossräten der Landschaft. Aus Furcht, beim Volke jeden Kredit und damit auch ihren Sitz im Grossen Rate zu verlieren, stimmten sie gezwungenermassen gegen die Regierung.¹¹⁹ Ohne den moralischen Druck der drohenden Volksmenge wäre auch diesmal die angestammte Opposition gegen die liberale Mehrheit nicht aufgekomen und die Badener Artikel hätten ohne allzugrosse Schwierigkeiten auch im Kanton Solothurn Eingang gefunden.

Die Sitzung vom 15. Dezember 1835 zeigte noch einmal, dass die hervorragendsten Vertreter des beiseitegeschobenen Juste Milieu in einer grundsätzlichen Frage fast auf der gleichen Linie kämpften: A. F. Glutz-Blotzheim, Ludwig von Roll und Johann Bapt. Reinert. Der Ausgang war auch ihr letzter gemeinsamer Erfolg in ihrem Kampfe gegen radikale Tendenzen. Gleichzeitig aber machte diese Sitzung auch klar, wie weit sie im Grunde schon auseinandergeraten waren, denn was sie noch zusammenhielt, war ihre Überzeugung von der Not-

¹¹⁷ «Unser Glaubenssukkurs aber, einige fahrende Artillerie ausgenommen, wurde truppweise von eigenen dazu bestimmten Führern in mehreren Wirtshäusern auf eine Art verkostgeldet, dass sie zwar die Kost gehörig bekamen, hingegen das Kostgeld selbst noch schuldig geblieben sind ... Man hat uns auf das Bestimmteste versichert, dass mehrere dieser ‚würdigen Männer‘, um besser auszusehen, nicht ihre eigenen Röcke getragen haben.» Solothurner Blatt, 26. Dez. 1835. 310.

¹¹⁸ GRV Solothurner Blatt, 26. Dez. 1835, 321 f.

¹¹⁹ von Roll an Amrhyn, 15. Dez. 1835, abends: «Comme je n'avais rien appris avant la délibération, il paraît que la majorité qui aurait dû être pour, a craint de perdre tout crédit sur nos concitoyens, car je crois que la grande majorité aurait vu de bien mauvais œil s'ils avaient été adopté, voilà à quoi nous a menés la conduite inconsidérée du gouvernement Argovien.» StAL. Schachtel 1874.

wendigkeit einer massvollen Politik auf dem Boden der Realitäten. In welchem Geist hingegen die extremen Liberalen und Staatskirchler sich dem parlamentarischen Kampfe stellten, beleuchtete am besten ein Ausruf Xaver Amiets: «Heute ist der Tag, an welchem wir entscheiden sollen, ob wir uns wollen unterjochen lassen oder nicht.»¹²⁰

Der Republikaner gab einen grossen Teil dieser Debatte, welche ohne Unterbruch von morgens acht bis abends vier Uhr dauerte, ausführlich und viel genauer als die offiziellen Grossratsverhandlungen des Solothurner Blattes¹²¹ wieder und sparte, wie es von ihm nicht anders zu erwarten war, mit seinen sarkastischen Bemerkungen nicht.¹²² «Am Faden der mosaischen Genesis» verfolgte er die «Entstehungsgeschichte» des Grossratsbeschlusses vom 15. Dezember.¹²³

Ausgezeichnet schilderte der Republikaner den Beginn der Sitzung und gab damit einen Einblick in die Atmosphäre im Ratssaal. «Die Schöpfung beginnt mit dem Chaos – Wirrwar–, unsere Versammlung auch. – Man streitet für und gegen Verlesung des Luzernerkonferenzprotokolls. Reinert meint, die Verlesung der Beschlüsse desselben genüge; A. Glutz will es bei beliebiger Einsicht in dasselbe bewenden lassen. Munzinger mahnt: ‚Ich bitte vorzusorgen, dass wir nicht schon vor der Debatte in den Akten versaufen!‘ Allein Gerber, der Kriegstaktik kundig, dringt beharrlich auf Verlesung, sei es, um von vorneherein zu ermüden oder im Weigerungsfalle den Inhalt des Protokolls zu verdächtigen oder endlich, um Zeit zu gewinnen, bis das Aufgebot der hl. Schar hinter den Schranken vollzählig versammelt sei. Nichtverlesung und in einigen Minuten – Verlesung des ganzen Protokolls wird beschlossen. Du meinst, das sei ein Widerspruch? Warum nicht gar! Das heisst bei uns – Konsequenz!»¹²⁴ Es folgte die Verlesung des Berichtes der grossrätlichen Kommission über die beiden Vorlagen, welcher die beinahe unveränderte Annahme derselben empfahl, sowie des Minoritätsgutachtens gegen die Badener Artikel, welches Glutz

¹²⁰ Republikaner, 1. Jan. 1836, 2 f.

¹²¹ Bezeichnend ist die Fussnote des Republikaners, 5. Jan. 1836, 6, zur Wiedergabe der Rede Reinerts: «Hr. Reinert wird uns für die Mitteilung dieser Rede Dank wissen, da dieselbe in den gedruckten Grossratsverhandlungen nicht nur mangelhaft, sondern auch stellenweise irrig mitgeteilt ist.» – Die GRV: Solothurner Blatt, 19. Dez. 1835, 301 ff. E. Wochenblatt, 26. Dez. 1835, 287 f., 2. Jan. 1836, 3 f. GRM 1835, 513–584: Bericht und Vorschläge des Kleinen Rates vom 30. Okt. 1835, Bericht und Vorschlag der Grossratskommission vom 11. und 13. Nov. 1835, Minoritätsgutachten vom 13. Nov. 1835. – Der sehr ausführliche Bericht des Republikaners brach am 8. Jan. 1836 unvermittelt ab, interessanterweise gerade vor der Rede Ludwig von Rolls.

¹²² Der Republikaner, 25. Dez. 1835, 481, schickte seinem Bericht eine «Charakteristik des Gr. Rates von Solothurn» voraus, welche wiederholt zitiert wurde.

¹²³ a. a. O.

¹²⁴ a. a. O., 29. Dez. 1835, 486.

hierauf laut Republikaner gedruckt an jene verteilte, «bei denen er voraussetzen konnte, dass der Samen auf gutes Erdreich gefallen sei.»¹²⁵

Die nun folgende Debatte enthielt wie ein Abriss noch einmal alles das, was die öffentliche Diskussion seit zwei Jahren unermüdlich durchbesprochen hatte.

Da traten die radikalen und unebdingten Befürworter der Badener Artikel auf, deren Sprecher vor allem Staatsschreiber Amiet und Johann Trog waren. Ihnen direkt gegenüber, mit der Absicht der Verwerfung der Artikel, standen besonders die Vertreter des alten patri-zischen Staatskirchentums A. F. Glutz, dessen Bruder Ratsherr Viktor Glutz, Karl Gerber, Karl Ludwig von Haller und schliesslich, ohne besondere Beziehung zu dieser Gruppe, Ludwig von Roll mit seinem sensationellen Votum. Zu ihnen hielt wie gewohnt Urs Jakob Müller vom Rothacker.¹²⁶ In der Mitte zwischen beiden Gruppen stand Reiner, der die Situation klug auszunützen verstand, die «papierenen Grundsätze» der Badener Konferenz beiseiteschob und der Neugestaltung und unbehinderten Weiterentwicklung des solothurnischen Staatskirchentums – vorerst beinahe unbemerkt – die Bahn freigab.

Die solothurnischen Staatskirchler radikaler Observanz sahen zwei Hauptfragen. Amiet, der offizielle Berichterstatter der Grössratskommission, betrachtete bei der Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten den politischen Gesichtspunkt als Hauptfrage: «Sollen wir uns von unsern Mitständen isolieren, oder, um unsere gute Sache zu erreichen und zu behaupten, mit denselben in Eintracht gemeinschaftlich handeln?» Die Absicht der Radikalen, über die kirchliche Unabhängigkeit vom ausländischen Papst zur politischen Unabhängigkeit zu gelangen, klingt in dieser Frage deutlich auf und auch das restliche Votum Amiet bestätigte dies. So wenn er verlangte, dass man nun endlich einmal wissen müsse, woran man mit dem Bischof und dem Nuntius sei. Die Gewährleistung der Rechte des Bischofs drängte sich nach seiner Auffassung bei einem Bischof wie dem gegenwärtigen auf, «der, nach eigenem Geständnis¹²⁷ aus Furcht und Abhängigkeit von Rom Rechte nicht auszuüben sich getraue, die er selbst zu haben behauptete.» Namentlich widmete Amiet seine Aufmerksamkeit dem Platzgesetz, holte nochmals das ganze ausländische Staatskirchenrecht hervor und suchte durch Beispiele vom berühmten Pfaffenbrief bis zur

¹²⁵ a. a. O. und 1. Jan. 1836, 2.

¹²⁶ Müller charakterisierte den von Rom unabhängigen Katholizismus der Liberalen folgendermassen: «Er habe schon von Grossräten und andern Räten gehört, man könne katholisch sein, ohne römisch-katholisch zu sein; ja, schneidet nur den Kopf ab, dann sitzen wir katholisch da.» GRV Solothurner Blatt, 26. Dez. 1835, 319.

¹²⁷ Bei der Propstwahlangelegenheit!

Gegenwart nachzuweisen, dass das Plazet etwas durchaus Schweizerisches sei.¹²⁸

Johann Trog, erfüllt vom Glauben an die absolute Überordnung des Staates über die Kirche, stellte seinerseits als Hauptfrage auf: «Können zwei Gewalten im Staate nebeneinander bestehen, und wenn nicht, welche muss der andern weichen?» Welche Gewalt der andern weichen musste, war in diesem Zusammenhange eine rhetorische Frage. Er gab auch ein Hauptziel an, das unter einem ähnlichen Gesichtspunkt zu betrachten ist, nämlich: «Möglichste Glaubensfreiheit und möglichste Beseitigung der Konflikte zwischen Kirche und Staat.» Dieses Ziel aber konnte nach seiner Auffassung nur durch die Ausmittlung der gegenseitigen Rechte erreicht werden. Dass diese Ausmittlung einseitig vom Staate vorgenommen werden sollte, verstand sich von selbst. Für ihn war das die «Wahrung der Rechte des Staates gegen die Kirchenrepräsentanten». Der Zeitpunkt dazu schien ihm wahrlich gekommen. Da die Religion in der Verfassung als Staatsreligion garantiert war, glaubte er gegen den Eid, den er der Verfassung geschworen hatte, zu verstossen, wenn er nicht für die Ausmittlung der kirchlichen Rechtsverhältnisse stimmte. Damit versuchte er wohl, der katholischen Agitation die Spitze zu brechen, welche sich ja hauptsächlich auf die Verfassungswidrigkeit der Badener Artikel stützte.¹²⁹

Staatsschreiber Amiet, Johann Trog und Notar Franz Schädler, alle drei Mitglieder der grossrätlichen Kommission, waren die einzigen, die sich in ihrer geraden staatskirchlichen Haltung von dem Volksaufmarsch nicht beeindruckt liessen und ohne Scheu ihr Wort für die Badener Artikel einlegten. Ebenso starr, wie ihre Gegner die Verwerfung verlangten, setzten sie sich für die unbedingte Annahme ein.

Neben dem Angriff auf die Badener Artikel, welchen A. F. Glutz in seinem Minoritätsgutachten bereits unternommen hatte, verdient hauptsächlich die Rede Hallers erwähnt zu werden, bot er doch von seinem Standpunkt aus einen Überblick über die Entwicklung der schweizerischen und solothurnischen Staatskirchenpolitik im Rahmen der Badener Artikel.¹³⁰

Karl Ludwig von Haller mass der gegenwärtigen Beratung eine grosse Bedeutung zu, ja er bezeichnete sie sogar als «die wichtigste von allen, welche noch im Gr. Rate vorgekommen sind», was durch

¹²⁸ Republikaner, 1. Jan. 1836, 2.

¹²⁹ a. a. O. 2 f.

¹³⁰ Der Republikaner, 8. Jan. 1835, 9, leitete seine Rede ein: «Hierauf schuf Gott grosse Wallfische und allerlei Getier, das da lebet und webet und vom Wasser erregt ward, und (Moses 1, 21) – Hr. Haller nimmt das Wort.»

die ungewöhnliche Zahl der Zuhörer noch unterstrichen wurde. Ganz im Sinne der Agitation etwa des Erneueren Wochenblattes bemerkte er, dass es sich nicht nur um den Papst, oder den Bischof oder darum handle, ob die Kirche ihre angestammten Rechte unbestritten weiter behalten soll, sondern darum, ob auch spätere Generationen noch an einen Gott glauben sollen oder nicht.¹³¹ Als Mahnung äusserte Haller auch hier seine Ansicht, dass bisher Solothurn nicht wie andere Kantone in eine Menge böser Händel mit geistlichen Obern verwickelt war, sich also noch in Ehren zurückziehen könnte.¹³² Denn das ganze Übel kam nach seiner Ansicht von solchen Händeln her, wobei sich besonders in Luzern drei «Junkerpatrizier» auszeichneten, was er zu seinem Bedauern feststellen musste.¹³³ Als deren Ziel erschien ihm die Entchristlichung der Schulen, an der sie schon seit Jahren arbeiteten. Haller glaubte, dass Luzern 1833 durch die Affäre um Pfarrer Huber von Uffikon und die Berufung des Professors Christoph Fuchs in die Enge getrieben war, sodass dieser Stand in seiner Angst nach andern Kantonen griff und sie mit grosser List in sein Garn lockte. Als Folge davon kamen die «14 absurden Artikel» zum Vorschein, welche schon deswegen verdammungswürdig sind, weil sie die Untergrabung der Kirche und infolgedessen die Vernichtung der Religion bezwecken. Damit Luzern die Majorität immer für sich hatte und nichts schief gehen konnte, wurde an den Konferenzen nicht nach Kantonen, sondern nach der Zahl der Anwesenden abgestimmt. «Diese Konferenzen haben ganz einseitig für sich selbst ihre Staatsrechte in kirchlichen Dingen festgestellt, ohne beim Papste oder dem Nuntius nur anzufragen. Räuber, Mörder, Hochverräter – ja, die hört man; aber die katholische Kirche hört man nicht!» Dass ein solches Verhalten wirkliche Gefahr für die Religion bedeutete, so meinte Haller weiter, sah zuerst das St. Gallervolk ein und sprach deshalb sein Veto aus.¹³⁴ Darauf taten auch die Aargauer das Ihre, um das Volk zu ängstigen. Haller schilderte die schlimmen Folgen des unentschlossenen Verhaltens des Bischofs, dem man schliesslich sogar unterschob, er sei «mit diesen ketzerischen Artikeln» einverstanden. Als er endlich auf vielfaches Drängen der Katholiken sein Schweigen brach, nannte man ihn gleich

¹³¹ Hiezu der Republikaner in Klammer: «Risum teneatis, amici!»

¹³² Diese Ansicht vertrat Haller immer wieder, Haller an Zschokke, 10. Nov. 1834.

¹³³ Gemeint waren die Brüder Eduard und Dr. Kasimir Pfyffer und J. K. Amrhyn.

¹³⁴ Als Haller hier betonte: «Darum hat es das Veto ausgesprochen, das Volk, und nicht, wie man lügt, die Geistlichen; denn diese hätten lange umsonst lehren und warnen können, wenn nicht das Volk in seinem Gewissen sich dazu verpflichtet gefühlt hätte» fügte der Republikaner folgenden hämischen Vergleich bei: «Nuntius – Geistlichkeit – Volk: Kopf – Hand – Messer».

einen Lügner und Meineidigen. Unruhen waren die Folge. Ein «neuer Machtstreich» brachte die Luzerner Artikel, die in seinen Augen noch schlimmer als diejenigen von Baden waren. «Und diese gottlosen Artikel werden nun auch heute von dem Kl. Rate für den Kanton Solothurn vorgeschlagen. Wo noch keine Unruhen sind, da will man mit Gewalt Unruh' stiften.» Haller wies auch die Behauptung zurück, dass die Grundsätze der Badener Artikel, die in andern Staaten ebenfalls durch die Gesetzgebung eingeführt waren, zum Teil sogar vom Papste selbst sanktioniert worden seien. Als er hiezu bemerkte: «Ja, dulden kann es die Kirche wohl, aber nie zugeben», fügte der Republikaner eine Glosse hinzu, welche ein weiteres Mal die Verdächtigung des Gegners um jeden Preis unter Beweis stellte: «Ah, voilà hier die ganze röm. Politik – die Makrobiotik der geistlichen Herrschaften oder Priesterstaaten.»¹³⁵

Die eigentliche Prägung gab der Debatte der aufgeklärte Liberale J. B. Reinert. Er skizzierte damit auch die solothurnische Staatskirchenpolitik der kommenden Epoche. Reinerts ablehnende Stellungnahme gegenüber den Badener Artikeln zeigte nicht nur sein unabhängiges Denken angesichts landläufiger Vorurteile und Gemeinplätze, sondern auch stellenweise eine im damaligen politischen Getriebe seltene Objektivität in der Beurteilung historischer Vorgänge. Er war keineswegs ein Freund Roms. Auch er huldigte den Badener Grundsätzen. Aber das hinderte ihn keineswegs, kühlen Sinnes auf dem Boden der Realität zu bleiben. Seine staatskirchliche Einstellung verhehlte er nicht. Denn als er sich gleich zu Beginn gegen alle Badener Artikel erklärte, nahm er auch schon das Plazet davon aus, aber nur insofern, als es als unabhängiger Gesetzesvorschlag vorlag, der mit den Badener Artikeln nicht verkoppelt war.

Reinerts Ziel war somit klar: Verwerfung der «papierenen Grundsätze» in ihrer Gesamtheit, Erhaltung des bisher im staatskirchlichen Bereiche Erreichten und ein weiterer vernünftiger sukzessiver Ausbau des solothurnischen Staatskirchentums, welcher durch die Verabschiedung des Plazetgesetzes manifestiert und eingeleitet werden sollte. In seinen weiteren Ausführungen berührte er deshalb das Plazet nicht mehr, sondern konzentrierte sich auf den ersten Gesetzesvorschlag der Regierung, welcher die Errichtung eines Metropolitanverbandes und die Artikel enthielt.

Reinert stellte sich gleich zu Beginn die Frage, welches der Grund und der Zweck des Vorschlages waren und ob die darin bezeichneten

¹³⁵ Republikaner, 8. Jan. 1836, 9 f.: «Sollte unwillkürlich in diese Rede mehr Zusammenhang gekommen sein, als im Gr. Rat selbst bemerkt worden ist, so bitten wir Hrn. Haller, uns dieses nachzusehen».

Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes geeignet waren. Er ging noch weiter und fragte: «Wenn dieses alles bejaht werden könnte, sollen wir überhaupt wollen, was vorgeschlagen wird?» Der Grund des Vorschlages war in den zeitgenössischen Verwicklungen zwischen Kirche und Staat leicht ersichtlich. Als seinen Zweck bezeichnete er: die Verwicklungen zu beheben, die Rechte des Staates gegen Übergriffe zu wahren, «die von Seite des verletzenden Teiles entweder Unkenntnis oder Ungerechtigkeit voraussetzen.»

Nachdem er diese Sachlage klargestellt hatte, wandte sich Reinert den Mitteln zu, die zur Erreichung des Zweckes vorgeschlagen wurden. Nach dem kleinrätlichen Vorschlage sollte dies durch eine Ausscheidung oder Denomination der Rechte von Kirche und Staat geschehen. Scharf rückte er dieser Absicht zu Leibe: «Durch Denomination?! – Es wird also zugegeben, dass die Kirche neben dem Staate sei; denn es wird ja dadurch zugestanden, dass die in diesen Artikeln berührten Gegenstände nicht in der reinen und vollen Befugnis des Staates liegen. Es wird also dadurch der Kirche eingeräumt: der Staat hätte kein Recht für sich allein hierüber nach bestehenden Kirchengesetzen zu verfügen; es steht also dem Staate nicht zu, nach bestehenden Kirchengesetzen zum Beispiel ein Erzbistum zu errichten, Synoden abhalten zu lassen, Feiertage abzustellen, bestimmte Ehen zu erlauben oder zu verbieten u. dgl. m. Durch einen Vertrag sollen diese Rechte erst festgestellt werden; ich brauche aber keinen Vertrag über das abzuschliessen, was an und für sich selbst schon in meiner ganzen Befugnis steht.» Kurios fand er den «Vorbehalt hoheitlicher Rechte», der den meisten Artikeln angehängt war. Denn man sollte glauben, dass der Staat sich alles vorbehalte, was er nicht ausdrücklich zugibt. Seiner Ansicht nach hätte den Artikeln im Gegenteil eine förmliche Enumeration der Vorbehalte angefügt werden sollen. Dass dies nicht getan worden war, darin sah er eine Falle. Denn was nach der vorliegenden Redaktion nicht ausdrücklich dem Staate vorbehalten wurde, fiel der Kirche anheim. Die Folge davon wären endlose Zwiste, abgesehen davon, dass die Denomination oder die Enumeration nicht die Hauptsache, sondern nur Nebensache wären. Mit Recht meinte er deshalb missbilligend, dass dies keine Ausscheidung der Rechte der Kirche und des Staates sei.

Mit gleicher Entschiedenheit lehnte er die Absicht ab, mit Rom zu unterhandeln. «Mit Rom um Grundsätze unterhandeln?!» fragte er und zeigte am Beispiel der Kirchengeschichte auf, was dabei herauskommen würde. «Es gibt wohl seichte Geschichtschreiber, welche über das ‚mittelalterliche Pfaffentum‘ losschreiben; allein gerechte und tiefer blickende Historiker haben Päpste wie Leo (I.) und Gregor (VII.)

mit Recht ‚die Grossen‘ genannt; sie haben die Männer zu würdigen gewusst, die ihre Zeit erkannt haben, in welcher alle Bildung und moralische Kraft beinahe ausschliesslich in der Kirche zu finden war. Diese Männer aber haben nicht theoretisiert, sondern gehandelt, den Umständen gemäss, in einzelnen Fällen gehandelt. Die Grossen handeln und die Kleinen kommen und ziehen die Grundsätze daraus.» Reinert sah als Resultat der Unterhandlungen nichts als unaufhörliche Reibereien voraus. Aber auch politisch hielt er es für unrichtig, dem Gegner einfach die Grundsätze an den Hals zu werfen. Die vielzitierten ausländischen Beispiele schätzte er nicht hoch ein, weil sie zu nichts führten, oder dann höchstens zum Gegenteil dessen, was man beabsichtigte. Denn «je mehr man neckt auf der einen Seite, desto starrer und fester haltet man auf der andern zusammen», eine Feststellung, die den Grundfehler des schweizerischen Radikalismus bündig zeichnete. Überhaupt hielt er den Zeitpunkt für Unterhandlungen, wenn es schon zu solchen kommen sollte, für denkbar ungeeignet, nachdem die meisten Konferenzstände in mehr oder weniger feindseliger Stellung der Nuntiatur gegenüberstanden und «der Nuntius» dazu noch im Aargau soeben einen eklatanten Sieg errungen hatte. Mit dem Feinde kann man nur verhandeln, wenn man ihm etwas zu bieten hat. «Was aber bieten wir dem Nuntius? Nichts. Und was verlangen wir von ihm? Alles, indem wir ihn um Konzessionen bitten, während wir zugleich unser eigenes Recht vergeben.»

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen zerzauste Reinert die einzelnen Artikel. Er bezweifelte sehr, ob das Erzbistum einem allgemeinen Wunsche entspreche und ob man es wirklich damit ernst meinte. Noch war kein einziger Brief zur Erlangung eines Erzbistums nach Rom geschrieben worden. Er glaubte auch, dass sich im Grossen Rate keine zwanzig Stimmen für seinen Einlass finden würden, wenn eben im Augenblick ein Erzbischof vierspännig vor dem Baseltore hielte. Auch das widerspruchsvolle Benehmen des Aargaus sprach nach seiner Auffassung nicht für eine baldige Errichtung eines Erzbistums. «Ein Nachbarkanton ist in Zerwürfnis mit dem Bischof von Basel. Uns allen ist bekannt, wie man denselben des Meineides und der Verfassungsverletzung angeklagt, von Temporalien sperre geredet und sogar gedroht hat, aus dem Bistumsverband zu treten. Wie, und dieser gleiche Stand geht mit dem Gedanken um, den sogar zum Erzbischof zu machen, der zu schwach ist – simpler Bischof zu sein!»¹³⁶ Synoden waren nach Reinerts Auffassung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht

¹³⁶ Diese scharfe Formulierung, wenn sie überhaupt wirklich von Reinert stammte, war begrifflicherweise in den gedruckten GRV nicht wiedergegeben.

nur überflüssig, sondern sogar gefährlich. Denn damit würde man nur erreichen, dass die Geistlichen fortan in kompakter Masse auftreten würden. Durch den Kontakt mit den keineswegs aufgeklärten Geistlichen anderer Kantone würden auch die solothurnischen nicht aufgeklärter und besser. Wie sehr sich Reinert ein eigenes Urteil bildete und sich nicht mit Schlagworten abspeisen liess, bewies besonders deutlich seine Bemerkung zur Frage der Ehedispensstaxen, der er keine grosse Bedeutung beimass. Da aber die Dispensgelder, die dem römischen Hof zuflossen, die nähern Verwandtschaftsgrade betrafen, so fand er im Gegensatz zu den Radikalen «physische und moralische Gründe» genug, solche Ehen nicht allzusehr zu erleichtern.

Wie Glutz wies auch Reinert den Vorwurf einer möglichen Isolierung des Kantons Solothurn zurück, welche durch die Ablehnung der Badener Artikel hervorgerufen werden könnte. Dieser Vorwurf der schweizerischen Radikalen gegenüber Solothurn kam als Befürchtung besonders im Votum Amiets zum Ausdruck. Reinert war kein Freund der Radikalen, was er durch seine Rede gegen die Badener Artikel soeben erneut bewies. Deshalb hielt er dem radikalen Vorwurf entgegen: «Unser Gr. Rat kann so gut als Muster gelten, als diese Schreier. Und wo ist denn auch ein Kanton, der die Artikel alle angenommen hat und auch exequiirt? Kein einziger von allen.»¹³⁷

Während Glutz und Haller, vielfach unterstützt¹³⁸, den Antrag stellten, die beiden Vorlagen ganz zu verwerfen, und damit schliesslich mit immerhin 42 Stimmen in der Minderheit blieben, erhielt derjenige Reinerts in der Schlussabstimmung mit 55 Stimmen die Mehrheit. Der Beschluss des Grossen Rates vom 15. Dezember lautete infolgedessen: «Der Grosse Rat, in der Überzeugung, dass die gemachten Vorschläge dem beabsichtigten Zwecke einer wünschenswerten Ausscheidung der Rechte des Staates und der Kirche nicht entsprechend seien – ohne von bestehenden Gesetzen etwas abzuändern, oder den Rechten des Staates etwas zu vergeben –, und mit dem Vorbehalte, je nach Bedürfnis und Umständen die geeigneten Verfügungen zu erlassen, geht über

¹³⁷ Republikaner, 5. Jan. 1836, 5 f.

¹³⁸ Kleinrat Viktor Glutz-Blotzheim sagte z. B.: «Man begehrt nur vom Papste sich zu trennen, um besser auf das Volk wirken zu können, sogar Geistliche haben mir es gesagt, was die Absicht ist, ich habe geglaubt, es sei nur eine Phrase; aber nein! sie wollen eine englische Kirche, sich selbst zum Bischof und Papst machen, wie sich König Heinrich in England aus Hurerei zum Papste gemacht hat. Dieses Machwerk von einem Vorschlage ist Eduard Pfyffers Testament. Er ist die Ursache alles dieses Unheils. Machen wir aber nicht diesen Sprung; damit das Volk nicht zuletzt überdrüssig werde; denn es kömmt nun endlich doch zur Einsicht, was man mit ihm spielen will.» E. Wochenblatt, 16. Jan. 1836, 16 f. Hurter I, 284.

die beantragten Artikel der Conferenz zu Luzern zur Tagesordnung über.»¹³⁹ Da des weitern eine besondere Beratung über den Gesetzesvorschlag zur Ausübung des landesherrlichen Plazets vorbehalten wurde, hatte Reinert sein Ziel vorläufig erreicht.¹⁴⁰ Unzweifelhaft verdankte Reinert seinen Sieg der anwesenden Volksmenge. Einerseits waren nun die Badener Artikel für den Kanton Solothurn förmlich verworfen, anderseits aber die Einführung der darin enthaltenen Grundsätze auch für die Zukunft nicht verwehrt.

Für die Liberalen galt es nun aber, das Plazet zu retten. Sie wussten allzu gut, dass gerade dieses infolge der katholischen Agitation in der Volksmeinung auf besonders starke Ablehnung stiess. Reinert gab aber die Artikel preis, um dafür das Plazetgesetz zu gewinnen. Man konnte leicht voraussehen, dass dieses Gesetz das gleiche Schicksal wie die Badener Artikel erleben würde, wenn seine Behandlung vor dem Grossen Rat zum voraus bekannt wurde. Deshalb trat Präsident Dürholz auf ein Begehren der Opposition am Schluss der Sitzung vom 15. Dezember, welches das Plazetgesetz gleich am folgenden Tage behandeln lassen wollte, gar nicht ein. Dafür setzte er die Beratung über die Staatsrechnung auf die nächste Tagesordnung. Durch ein Überraschungsmanöver sollte das Plazetgesetz erst dann auf die Traktandenliste kommen, wenn die lästige Zuhörerschaft verschwunden und kaum mehr erreichbar war.

Schon zu zweien Malen in kurzer Zeit hatte nun die Anwesenheit des Volkes auf die staatskirchenpolitischen Verhandlungen des Grossen Rates einen negativen Einfluss ausgeübt. Um ein drittes Erscheinen ungebeter Gäste zu verhindern, setzte Präsident Dürholz bereits am folgenden Abend, am Schluss der Sitzung vom 16. Dezember, unvermittelt die Beratung des Plazetgesetzes auf den folgenden Tag an.¹⁴¹ Dieses taktische Manöver misslang aber vollkommen. Die Nachricht verbreitete sich gegen alle Erwartung rasch im ganzen Kanton und am 17. Dezember fand sich eine nicht weniger grosse Volksmenge im Rathaus ein. Sie war womöglich noch aufgeregter als zwei Tage früher, wohl weil sie spürte, dass man sich ihrer hatte entledigen wol-

¹³⁹ GRM 1835, 584.

¹⁴⁰ Von Roll berichtete noch am Abend des 15. Amrhyn über die Sitzung: «Je m'empresse de vous donner sur le champ connaissance du résultat des délibérations ... Vous serez encore plus étonné d'apprendre qu'ils n'ont été soutenus que par 3 membres de la Commission que le Gr. Conseil avait nommé, deux autres membres ont aussi pris la parole pour, mais sans influence, deux membres de la commission des cinq ont parlé contre, ils ont été soutenu par 5 autres membres dont je fus du nombre. Mr. le président Reinert a proposé la conclusion qui a été arrêtée, il l'a éclairé d'une manière frappante.» StAL. Schachtel 1874.

¹⁴¹ GRM 1835, 610.

len.¹⁴² Auch diesmal verfehlte die spontane Volkskundgebung ihre Wirkung nicht.

Die ersten Stunden der Sitzung wurden noch von der Beratung über die Staatsrechnung beansprucht. Während dieser Zeit mussten die Liberalen mit Besorgnis feststellen, dass sich die Tribünen allmählich wieder füllten. Fünf Stunden beschäftigte sich hierauf der Grosse Rat mit dem Plazet.

Die Situation war am 17. vollkommen anders als am 15. Dezember. Denn diesmal stand nicht mehr die Vereinheitlichung des schweizerischen, sondern der Ausbau des solothurnischen Staatskirchentums zur Diskussion. Mit aller Kraft setzten sich die Staatskirchler neuer Prägung, Reinert, Munzinger, Trog, Amiet usw., für das Plazet ein. Nicht weniger vehement traten wiederum ihre Gegner, wie Glutz, Haller usw., dagegen auf. In der Mitte bewegte sich diesmal Ludwig von Roll, der als Mitschöpfer des Gesetzesvorschlages nicht von vorne herein dagegen war.

Die Beratung begann wiederum mit kleinlichen Streitereien. Die Vorlesung des Gesetzesvorschlages, des dazugehörenden Berichtes der Grossratskommission, sowie des entsprechenden Beschlusses der Luzerner Konferenz, welchen man trotz allem wieder hervorholte, ging ohne Widerspruch vor sich. Als aber Trog den Plazetartikel des Gesamtvertrages von 1828 ablesen lassen wollte, verlangte Jakob Müller auch die Verlesung der päpstlichen Verurteilung der Badener Artikel. Es entsprach offensichtlich nicht ganz den Tatsachen, wenn Munzinger nun bemerkte, dass die Regierung nicht im Besitze des Kreisschreibens sei.¹⁴³ Auch wurde verlangt, dass die Luzerner Bekanntmachung und Beleuchtung verlesen werde. So ging das Geplänkel ohne Resultat weiter, bis ihm schliesslich Dürholz ein Ende setzte und das Wort dem Berichterstatter der Kommission, Staatsschreiber Amiet, gab.¹⁴⁴

Amiet zog noch einmal alle Register der ausländischen Plazetgesetzgebung und gelangte schliesslich zum Gesamtvertrag von 1828, des-

¹⁴² Suter, Beantwortung 9: «Aber noch einmal soll das Volk getäuscht werden, und unverrichteter Sache nach Hause kehren; der endliche Beschluss wird auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. Doch – Einer ist, der die Pläne der Bosheit zu zernichten weiss. Unvermutet sollte am 17. Dezember abgestimmt werden. Aber die Tücke war dem Volk kund geworden und noch einmal stund es da am 17. in seiner vollen Zahl vor den Schranken der Sitzung. Ach! Wer war da nicht gerührt, diese Boten zu sehen; lauter achtbare Männer; unter ihnen ehrwürdige Greise, die weder Kosten, noch Kälte, noch Ermüdung scheuten, selbst zum dritten Male den weiten Weg zu machen ...»

¹⁴³ Standespräsident Dürholz legte am 13. Juli 1835 das Päpstliche Kreisschreiben, welches ihm der Bischof konfidentiell mitgeteilt hatte, dem Kleinen Rat vor. S. I. Teil, S. 65.

¹⁴⁴ GRV: Solothurner Blatt, 26. Dez. 1835, 315 ff. E. Wochenblatt, 9, 16. Jan. 1836, 9 ff., 16 ff., GRM 1835, 619.

sen Plazetparagraph er vorlas, und zu den Verhandlungen der Diözesankonferenz vom 28. Oktober 1830 über das Plazet, denen sich Solothurn unter Ratifikationsvorbehalt angeschlossen hatte, nur zögernd allerdings, was Amiet natürlich nicht erwähnte.¹⁴⁵ Mit Recht hatte er schon am 15. darauf hingewiesen, dass der Grundsatz des Plazets durch die Ratifizierung des Gesamtvertrages im Jahre 1828 in Solothurn bereits seine Anerkennung gefunden hatte, und zwar, wie er erbittert feststellte, durch Männer, «die aus politischer Tendenz heutzutage gegenteiliger Ansicht geworden sind.»¹⁴⁶ Die Liberalen schrieben also die Opposition gegen ihr Staatskirchentum nur politischer Reaktion zu.

Echt staatskirchlichen Absolutismus widerspiegelte Amiets Schlussargumentation. Nach seiner Behauptung konnte nun das Plazet gar nicht mehr verworfen werden. Denn dadurch würde der Staatsvertrag¹⁴⁷, auf dem das Bistum gegründet sei, gebrochen. Während sich Munzinger, bestenfalls aus Unkenntnis, im Propstwahlstreit nur auf das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl berief, wurde nun hier auf einmal wieder der Gesamtvertrag als alleinige Grundlage zur Begründung des Bistums Basel angerufen. Der Eindruck drängt sich deshalb auf, dass auch die solothurnischen Staatskirchler Staatskirchenrecht und Kirchenrecht nach Belieben heranzogen, je nachdem das eine oder das andere im Augenblick bessere Dienste leistete.

Johann Baptist Reinert zeigte sich diesmal ganz als Anhänger des liberalen Staatskirchentums. Aber auch hier fand er seine eigene Begründung für seine Einstellung, die mit jener der radikalen Schlagwortpropaganda nicht mehr viel gemein hatte. Nichtsdestoweniger war seine Begründung sophistisch. «Meine Gründe dafür sind folgende: a) Soll die Freiheit der kirchlichen Lehre in ihrer vollen Ausdehnung garantiert sein; dann soll aber b) vorgebeugt werden, dass durch Missbrauch des kirchlichen Einflusses nicht der Staat gefährdet werde.» Reinert bekannte sich, das geht schon aus diesem Satz hervor, zum Grundsatz der Überordnung des Staates über die Kirche und damit zum staatskirchlichen Anspruch auf die Kontrolle und Aufsicht über das kirchliche Leben. Dieser Grundsatz war in dieser Zeit nur verständlich vor dem politischen Hintergrund. Denn der Einfluss der Kirche wirkte sich nach Ansicht der Liberalen für den politischen, das heisst liberalen Fortschritt nur hemmend aus. Das Recht der staatlichen Beaufsichtigung leitete Reinert aus der Tatsache ab, dass die katholische Religion durch die Verfassungsgarantie zur Staatsreligion

¹⁴⁵ S. I. Teil, S. 18 f.

¹⁴⁶ Republikaner, 1. Jan. 1836, 2.

¹⁴⁷ Er meinte den Langenthaler Gesamtvertrag.

gemacht wurde. Würde Trennung von Kirche und Staat herrschen, dann hätte der Staat nicht einzutreten. Nach Reinert aber verfolgte hier diese religiöse Gesellschaft nicht nur religiöse Zwecke, sondern nahm auch Rechte in Anspruch. Wo hinaus Reinert im Grunde wollte, zeigte er im Folgenden: «Stände an der Spitze dieser Gesellschaft z. B. ein Mann, der, nebstdem dass er Oberhaupt der Kirche ist, zugleich ein weltlicher Fürst wäre, so liesse sich annehmen, dass dieser sein geistliches Lehramt zur Erreichung seiner weltlichen Interessen missbrauchen könnte. Da soll man wachen, dass dieser Fürst nicht unter dem Vorwande der Lehre Zwecke anstrebe, welche ihm z. B. politische Verhältnisse wünschenswert machten.» Ohne ihn vorerst zu erwähnen, visierte Reinert deutlich den Papst an, womit er, der doch so verächtlich auf die Badener Artikel blickte, auf einmal mit den Beweggründen der Badener Artikel zusammentraf. Denn sein Hauptgrund für das Plazetgesetz, so führte er an, war die «ungebührliche Verurteilung» der Badener Artikel durch den Papst. Er beanstandete mit scharfen Worten dessen Vorgehen bei der Verbreitung der Verurteilung. «Man hat nicht etwa den Regierungen angezeigt: Seht, da und dort habt ihr gefehlt, dieser oder jener Punkt widerstreitet der Kirche – ohne alle offizielle Mitteilung verbreitet man eine Verdammungsurkunde dagegen. Dergleichen Impertinenz wird geübt! Einen solchen Skandal möchte ich weder zum Wohl der Kirche noch des Staates erleben, dass die Beschlüsse der Regierungen von den Kanzeln verdammt würden, bevor sie noch aus der Kanzlei erlassen wären.» Das war nun die Stimme der Staatsomnipotenz. Sie liess ausser acht, dass sich das Oberhaupt der Kirche in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten kraft seiner apostolischen Autorität an alle Angehörigen der Kirche wenden konnte, zu denen auch die katholischen Staatsmänner gehörten. Mit Recht antwortete deshalb in der weiteren Debatte A. F. Glutz diesem Angriff Reinerts auf die päpstliche Autorität, der Papst habe nicht nötig, erst bei den Regierungen Anzeige von seinen Erlassen zu machen, denn er sei die oberste Behörde, diese seine Untergebenen.

Johann Trog unterstützte Reinert vollkommen. Karl Ludwig von Haller dagegen verteidigte noch einmal die Freiheit der Kirche. Er verwies auf die Pressefreiheit, die jedem erlaubte, sich frei zu äussern, wogegen man aber für die kirchlichen Erlasse eine Zensur anzuordnen beabsichtigte. Wie Glutz im Minoritätsgutachten, so hielt auch er sich darüber auf, dass man nur bei der geistlichen Behörde den Missbrauch eines Rechtes voraussetzen schien. Als Urs Jakob Müller die Anregung machte, man solle doch das Volk über das Gesetz entscheiden lassen, erntete er bezeichnenderweise nur Gelächter. Denn wie konnte einer nach den Erfahrungen von 1833 auf diesen Gedanken kommen,

da doch die gegenwärtige Volkserregung neuerdings zeigte, wie wenig «aufgeklärt» das Volk noch war.

Die Rolle, die am 15. Dezember Reinert gespielt hatte, übernahm nun Ludwig von Roll. Da die Meinungen für und wider das Gesetz «mit viel Wärme» vorgebracht wurden, war es für ihn schwierig vorzusehen, ob der Vorschlag verworfen oder angenommen werde. In dieser ungewissen Lage stellte er, um nicht alles zu verlieren, seinen Antrag, der schliesslich zum Beschluss erhoben wurde: «Da laut Beschluss des Grossen Rates vom 15. des gegenwärtigen Monats in Bezug auf die Luzerner-Conferenz-Artikel die Rechte des Staates schon vorbehalten sind, und auch das Placetum de facto von der Regierung ausgeübt wird, so beschliesst der Grosse Rat, es sei über den vorliegenden Gesetzesvorschlag zur Tagesordnung zu schreiten».¹⁴⁸ Nach seiner Ansicht wurden durch die Annahme dieses Antrages die Rechte, welche die Vorfahren weitergegeben hatten, nicht geschmälert. Aus seiner langen, 38jährigen Erfahrung als Mitglied der Regierung erklärte er beruhigend, er habe es nie erlebt, dass irgend ein kirchlicher Erlass der Regierung nicht vorgelegt worden wäre.

Diesen Vermittlungsantrag stellte von Roll in der Absicht, einem Vertrauensverlust beim Volke und der geringsten Möglichkeit eines Aufruhrs vorzubeugen.¹⁴⁹ Er bot wiederum jenen einen Ausweg, die angesichts des zahlreich versammelten Volkes schwankten und unsicher waren, was besonders den Zorn Munzingers erregte. Zum erstenmal griff er nun in die Debatte ein. Er machte von Roll über sein Abschwenken bittere Vorwürfe. Aber auch sein letzter Einsatz für die Annahme des Plazetgesetzes konnte nicht verhindern, dass von Rolls Antrag bei der Schlussabstimmung durchdrang und damit die absolutistischen Tendenzen des erweiterten Staatskirchentums für einmal zurückband.

Das Abstimmungsresultat war hier noch knapper als zwei Tage früher. Der endgültige Beschluss erhielt 49 Stimmen. Darin waren auch jene 36 Stimmen enthalten, die sich in einer ersten Abstimmung für die gänzliche Verwerfung ausgesprochen hatten. Beachtlich ist aber, dass auf liberales Verlangen hin das Gegenmehr gemacht wurde, welches 45 Stimmen für Eintreten ergab. An dieser starken Stimmen-

¹⁴⁸ Von Roll an Amrhyn, 18. Dez. 1835: «On a parlé pour et contre avec beaucoup de chaleur de manière qu'il était difficile de prévoir sur la proposition simple d'accepter ou de rejeter laquelle obtiendrait la majorité, dans cette incertitude pour ne pas tout perdre je fis la proposition de déclarer puisque le Gd. Conseil s'est réservé jeudi (unrichtig, Dienstag!) dernier dans son arrêté les droits de l'Etat, que celui du placet était reconnu dans le Canton et qu'une nouvelle loi devenait inutile.» StAL. Schachtel 1874. – GRM 1835, 619.

¹⁴⁹ Von Roll a. a. O.: «Je n'ai eu pour but que d'empêcher autant que cela pouvait dépendre de moi, les maux incalculables provoqués par la conduite inconcevable du Gouvernement Argovien, elle a occasionné un assez grand mouvement dans mon canton,

zahl, welches das Gegenmehr trotz des moralischen Druckes der anwesenden Volksmenge erhielt, darf nicht vorbeigesehen werden. Diese 45 stellten eine überaus starke, dem absoluten Staatskirchentum durchaus ergebene Gruppe dar. Zu Beginn der Beratung war ohne Zweifel die Mehrheit für das Plazetgesetz. Wäre die Drohung von Seiten des Volkes nicht gewesen, so hätte das Plazet die Genehmigung des Grossen Rates erhalten. In der Mehrheit waren immerhin ihrer 13, welche nur dem Antrag von Rolls ihre Stimme gaben, aber unter gewöhnlichen Umständen wohl zum grössten Teil für den Gesetzesvorschlag gestimmt hätten.

Aus den Abstimmungsergebnissen vom 15. und 17. Dezember geht also klar hervor, dass die Entscheide gegen die Badener Artikel und das Plazet nur dem entschiedenen Auftreten des Volkes zu verdanken waren. Das in solchen Fragen nur schwer erregbare solothurnische Volk fand, sobald es einmal in Bewegung geraten war, unwillkürlich das einzig mögliche Mittel, um seinen mehrheitlichen Willen trotz der streng gehüteten Repräsentativdemokratie unmissverständlich auszudrücken. Die Entscheide vom 15. und 17. Dezember waren deshalb wesentlich Volksentscheide.

In diesen entscheidenden Debatten verhielt sich Josef Munzinger zurückhaltend. Staatskirchenrecht war ja nicht seine Stärke. Innerhalb der Regierung hatte er offenbar Ludwig von Roll gewähren lassen und sich weitgehend auf ihn gestützt. Er griff denn auch erst dann unmutig in die Diskussion ein, als von Roll das Plazetgesetz verwarf. Ohne Zweifel waren es die Ereignisse im Kanton Aargau, welche den beiden Magistraten verschiedene Wege wiesen. Offensichtlich wurde Munzinger während seiner eidgenössischen Mission im Aargau durch Bürgermeister Hess von Zürich in seiner Einstellung für die Badener Artikel bestärkt. Denn Hess war, vom politischen Siebnerkonkordat herkommend, ein eifriger Befürworter der liberalen Bestrebungen der Badener Konferenz, der auffallenderweise Zürich eben zu dieser Zeit beitrug. Für Munzinger, der 1831–33 bei der Bundesrevision in den vordersten Linien gekämpft hatte, waren die Badener Artikel eine eidgenössische, politische Angelegenheit, die Verwerfung deshalb auch eine politische Niederlage.¹⁵⁰ Anders war es bei von Roll, der die Art

un nombre considérable de nos campagnards ont (!) assisté aux deux séances malgré que l'on ne savait que de la veille que le Gd. Conseil s'en occuperait. Fallait-il perdre la confiance et nous exposer dans le moindre mouvement d'un état d'anarchie? et pourquoi? Véritablement Votre Excellence ne le fâchera pas, si je lui dis que le jeu ne valait pas la chandelle.»

¹⁵⁰ Munzinger an Hess, 21. Dez. 1835: «Auf jeden Fall wollen wir nicht verzweifeln – im Politischen ist gar oft eine Niederlage sehr erspriesslich; es muntert wieder zu neuen Kraftanstrengungen auf. Möchte es bei uns der Fall sein.» ZBZ, zitiert bei Häfliger 142.

und Weise, wie die aargauischen Radikalen mit Hilfe der Badener Artikel die Kirche vergewaltigten, nicht billigen konnte.¹⁵¹ Seine Politik passte der erfahrene Magistrat den Gegebenheiten an.

Aus dem kurzen Kampfe um die Badener Artikel aber gewann die liberale solothurnische Regierung, wie es Munzinger trotz seiner grossen Enttäuschung in seiner ersten Reaktion¹⁵² bewies, die wichtige Lehre, dass mit Grossaktionen, wie die Badener Artikel eine war, für die Liberalisierung des Kantons nichts zu erreichen war. Munzinger kam deshalb auch rasch zum richtigen Schluss, wenn er schrieb: «Vorwärtsgehen, ja! aber nicht auf die Badener Art.»¹⁵³

Unter den Liberalen sah Reinert wohl am klarsten. Von Anfang an distanzierte er sich von den Badener Artikeln. Sie waren für ihn nicht die geeigneten Mittel zur Erreichung des gesteckten Zieles. Die zwei letzten Jahre hatten ja Beweise genug geliefert, dass der Staat im Kanton Solothurn seine Rechte, sie mochten so weit in den Bereich der Kirche eingreifen wie sie wollten, auf dem Wege der Gesetzgebung nicht erweitern konnte, ohne dass sich das Volk aufregte und einschaltete. Hingegen setzte er sich mit aller Kraft für das Plazetgesetz ein, weil für die Liberalen die Beaufsichtigung des kirchlichen Einflusses eine notwendige Forderung der Zeit war. Es ist deshalb nicht zu verwundern, dass sich der sonst so schweigsame Munzinger erst in die Debatte einschaltete, als das Gesetz ernstlich gefährdet war. Die liberale solothurnische Regierung, und mit ihr das neugeprägte solothurnische Staatskirchentum, erlitt deshalb ihre Niederlage nicht am 15., sondern am 17. Dezember 1835, als sie sich gegenüber dem Volke taktisch verrechnete.

Die Verwerfung der Badener Artikel am 15. Dezember 1835 besass deshalb weniger für Solothurn als vielmehr für die gesamte Schweiz grosse Bedeutung. Denn sie bedeutete – das zeigte das scharfe Echo der radikalen Schweizerpresse nur zu deutlich – das Scheitern der Badener Artikel als eines der wichtigsten Mittel zur Vereinheitlichung der schweizerischen Staatsrechte. Dem Volksfreund schien «die

¹⁵¹ Die konservative Allgemeine Schweizer Zeitung in Bern, 29. Dez. 1835, 655, berichtete, von Roll habe im Gr. Rat erklärt, «wenn er gewusst hätte, was er jetzt wisse, so wäre er nie zur Badener und Luzernerkonferenz gegangen; schändlich sei er von Pfyffer und Consorten hintergangen worden.» – Nach Hurter I, 284 erklärte von Roll: «wenn er vorgesehen hätte, was mit der Religion im Spiele gewesen sei, hätte er sich vor den Artikeln gehütet und verwahrt; dieser Besorgnisse wegen könne er nicht mehr zum Vorschlag stimmen.»

¹⁵² Munzinger a. a. O.: «So sehr mich das Resultat Ihrer Beratungen über die Badenerkonferenz erfreut, so sehr betrübten mich die Vorgänge in unserem Kanton; wir können nicht einmal sagen: ‚Wir haben alles, ausser der Ehre, verloren!‘ Wir sind halt in unserm Kanton, so wie im Aargau, für solche Sachen noch nicht reif, das sollten wir uns merken! »

¹⁵³ a. a. O.

Schweiz jetzt kirchlich auf dem nämlichen Punkt zu stehen, wie damals politisch, als Luzern den Bundesrevisionsentwurf verwarf. Wie dort, so haben auch hier Liberale zur Verwerfung mitgewirkt. Die Zeit hat über jenes Wirken schon ihr Urteil gesprochen; es wird auch hier geschehen.»¹⁵⁴ Der Volksfreund sprach damit das Urteil und die bittere Enttäuschung der ganzen liberalen Schweiz aus, welche sich für die Badener Artikel begeisterte. Begreiflich deshalb, dass sich Munzinger schämte: «Wir können nicht einmal sagen: ‚Wir haben alles, ausser der Ehre, verloren!‘»¹⁵⁵

Auf Seite der Gegner der Badener Artikel löste die Verwerfung laute Freude aus. Besonders Professor Suter gab ihr im Erneuerten Wochenblatt einen etwas überlauten Ausdruck. Die streng kirchlichen Kreise, von ihrem Erfolg geblendet, sahen vorerst nur das Negative am Entscheid gegen die Badener Artikel und gegen das Plazetgesetz, ohne die verfänglichen Vorbehalte zu beachten.¹⁵⁶ Konservative Politiker hingegen beurteilten die Lage Ende 1835 kühler und versprachen sich vorderhand wenigstens einige Ruhe.¹⁵⁷

Besondere Freude bezeugte auch der Bischof von Basel. Während der Auseinandersetzungen um die Badener Artikel im Kanton Solothurn hatte er sich erwartungsgemäss passiv verhalten. Dass ihm aber der Ausgang der Verhandlungen nicht gleichgültig war, bewies die freudige Mitteilung, welche er am 20. Dezember 1835 dem Papste persönlich machte. Er meldete nach Rom: «Beatissime Pater! Festino, Sanctitati Tuae indicare, 15ta et 17ma (decembris) a Maiori Reipublicae Solodoranae Consilio post multas, easque vehementiores discussiones, Articulos ita dictos Badenses esse reiectos.»¹⁵⁸ Er hoffte auch,

¹⁵⁴ Volksfreund, 24. Dez. 1835, 843. Vgl. auch Allgemeine Kirchenzeitung, 2. Jan. 1836, 2 ff., wo die Verwerfung Solothurns Egoismus zugeschrieben wurde. Erzähler, 24. Dez. 1835, 442, wo Baumgartner seine ganze bittere Enttäuschung ausdrückte. Schweizerbote, 24. Dez. 1835, 412, ebenso dessen Nachläufer, 22. Dez. 1835, 406. – Dommann 135, Anm. 3. – Zur Verwerfung der Bundesurkunde von 1833 im Kanton Luzern vgl. Nick 187 ff.

¹⁵⁵ Munzinger a. a. O.

¹⁵⁶ E. Wochenblatt, 19. Dez. 1835, 273 f. 9., 16. Jan. 1836, 5 f., 13 f.

¹⁵⁷ Karl Gerber an den Abt von Mariastein, 28. Dez. 1835: «Die letzten Vorgänge in betreff der Badener Artikel lassen hoffen, man werde es eingesehen haben, dass dieselben vor der Hand wenigst noch unausführbar sind. Es steht demnach zu erwarten, dass man mittlerweile in einem mehr versöhnenden Sinne sich gegen die Geistlichkeit benehmen werde; – Klugheit und Politik machen den Regenten dermalen ein solches Benehmen sehr ratsam, wenn sie es einmal mit dem Volk nicht verderben wollen. Darin aber ist schon vieles gewonnen, selbst die liberalen Wortführer möchten es eingestehen, indem sie so bitter über Rückschritte klagen!!» MA. Nr. 57.

¹⁵⁸ «Heiligster Vater! Ich beeile mich, Deiner Heiligkeit anzuzeigen, dass am 15. und 17. (Dezember) vom Grossen Rate der Republik Solothurn die sogenannten Badener Artikel nach vielen, daher umso heftigeren Verhandlungen verworfen wurden.»

allerdings umsonst, dass dieses solothurnische Beispiel auf die Entschliessungen des bernischen Grossen Rates einen günstigen Einfluss ausüben werde. Der Bischof benutzte die Gelegenheit, um nun die solothurnische Regierung der Gunst und dem Wohlwollen des Heiligen Vaters, besonders hinsichtlich der bestrittenen Propstwahl, zu empfehlen.¹⁵⁹ Der Nuntius seinerseits mass dem solothurnischen Entscheid im Hinblick auf die gesamtschweizerische Entwicklung eine nicht geringe Bedeutung zu. Mit besonderer Genugtuung unterrichtete er Rom über den entscheidenden Einfluss des Volksaufmarsches. Seiner Ansicht nach war dieser der Wirkung des päpstlichen Kreis-schreibens zuzuschreiben.¹⁶⁰

Den streng kirchlichen Geistlichen, die sich im ersten Augenblick so sehr der Freude hingegeben hatten, gingen jedoch die Augen bald auf. 1840 musste Professor Suter feststellen: «Ich frage, o Volk! war dein Sieg auch dauerhaft? Ist dir auch Wort gehalten worden? Sind die Badener Artikel nicht doch nach und nach ins Leben getreten? Ist nicht in Erfüllung gegangen, was ein Mitglied des Gr. Rates öffentlich sagte: ‚Wir wollen nicht streiten über die Prinzipien (d.h. über die Namen), um keinen Argwohn bei dem Volke zu erregen und Rom (d.h. den heil. Vater) nicht zu wecken. Wir fahren fort, wie bisher; wir machen, ohne der Prinzipien zu erwähnen, Gesetze wie uns gut dünkt; wir sind souverän.‘ »¹⁶¹

Wirklich verharrete die liberale Regierung auf dem Wege, den sie eingeschlagen hatte. Der Kleine Rat teilte die Verwerfung der Badener Artikel am 30. Dezember 1835 offiziell Luzern zu Handen der übrigen Konferenzstände mit.¹⁶² Luzern aber betrachtete den Entscheid vom 15. Dezember nicht als endgültig. Wiederholt versuchte es, Solothurn doch noch zur Annahme der Artikel zu bewegen. Besonders nachdem Bern am 20. Februar 1836 die Artikel angenommen hatte, ersuchte Luzern Solothurn, nunmehr möglichst rasch die «endlichen Entschliessungen über die Anträge von Baden und Luzern mitzuteilen.»¹⁶³

¹⁵⁹ DAS. Stiftsfragen/Badener Artikel. Konzept von der Hand Salzmans.

¹⁶⁰ BA/VA 1835, 1617 (19. Dez.), 1618 (23. Dez.). Der Nuntius hob auch besonders die Rolle Hallers hervor, die dieser als Verteidiger der Interessen der katholischen Religion spielte.

¹⁶¹ Suter, Beantwortung 9.

¹⁶² KRM 1835, 2151.

¹⁶³ Luzern-Schreiben 1835/36, 10. März 1836. Luzern schrieb: «Wenn diese Anzeige in Uns von neuem die Hoffnung belebt hat, es werde das Bemühen eidgenössischer Regierungen im Streben nach einem gemeinsamen Verbands über die wichtigsten Verhältnisse Erfolg gewinnen, so hat er auch den Wunsch wieder rege gemacht, auch Euch ... zu diesem Streben mit Uns vereint zu wissen. Ihr waret es zuerst, Uns schon unterm 21. März 1834 die Geneigtheit des dortigen Grossen Rats zur Wiederherstellung des Metropolitan-

Die solothurnische Regierung zeigte jedoch keine Lust, dieses heisse Eisen abermals hervorzuziehen, und verwies einfach auf ihre Mitteilung vom 30. Dezember 1835.¹⁶⁴ Noch im Oktober 1836 versuchte Schultheiss Amrhyn bei Munzinger persönlich zu intervenieren, doch ohne Erfolg. Solothurn hatte den Boden kirchenpolitischer Streitigkeiten endgültig verlassen. Munzinger liess dies Amrhyn deutlich merken, als er in seiner Antwort bemerkte: «Überhaupt fängt es an, Ekel zu erregen, wenn nur das Wort ‚Kirchliches‘ ausgesprochen wird.»¹⁶⁵

Durch die Verwerfung der Badener Artikel sprach sich Solothurn also endgültig gegen den Anschluss an das interkantonale Konkordat zur Wahrung der Rechte des Staates in Kirchensachen und zur Errichtung eines Metropolitanverbandes aus. Solothurn distanzierte sich damit auch von den unheilvollen staatskirchlichen Experimenten der Radikalen, denen seine führenden Köpfe lange Zeit eher reserviert gegenübergestanden waren, bevor sie sich zur Einführung der Artikel im Kanton entschlossen. Gleichzeitig aber verharrte der Grosse Rat auf dem bisher erreichten Stand des solothurnischen Staatskirchentums, welcher jenen von 1830 bereits bedeutend überschritten hatte. Die staatskirchlichen Bestrebungen blieben weiterhin auf den liberalen Fortschritt ausgerichtet, doch lehnte man die Zumutung ab, sich seinen Weg fortan von Aussen vorschreiben zu lassen. Ganz im Sinne Reinerts konnte er nun seine staatskirchliche Gesetzgebung den Erfordernissen des Augenblicks anpassen, ohne dass er wegen seiner wenigen auffälligen Einzelmassnahmen den ernst zu nehmenden Widerstand des Volkes zu befürchten hatte. Diese Überzeugung drückte auch die Regierung aus, als sie am Schlusse ihres Rechenschaftsberichtes 1838 feststellte: «Seit 1831 wurden eine Menge Gesetze und Verordnungen erlassen, wovon sich jene vorzüglich bewährt zeigten, die aus den Ansprüchen der Zeit, aus der freien Entwicklung des Staatslebens entsprungen sind; fremde Nachahmungen ohne Bedürfnis können nicht Wurzeln schlagen.»¹⁶⁶

Verbandes und zur Feststellung der Rechte des Staats in Kirchensachen auszudrücken. Wir dürfen hoffen, es werden die bisherigen Ereignisse diese Geneigtheit noch gesteigert haben.»

¹⁶⁴ KRM 1836, 372.

¹⁶⁵ Munzinger an Amrhyn, 7. Okt. 1836. FAA. IV. D. 43. Antwort auf einen Brief Amrhyns vom 5. Okt. 1836, welcher von Christoph Fuchs überbracht worden war. Munzinger schrieb: «Ich bedaure, in dieser Beziehung nicht bessere Nachricht geben zu können. Bis jetzt hätte es mir am besten geschienen, auf die Konferenzbeschlüsse (von 1830) fortbauend, die Seminarangelegenheit wieder anzuregen und, wenn den betreffenden Regierungen genugsam Einfluss gegeben würde, dann eine gute theologische Anstalt damit zu verbinden. Jedes andere Project würde bei uns fallen.»

¹⁶⁶ Rechenschaftsbericht 1837/38, 200.